



REVISION KONZEPT BIBER

VOLLZUGSHILFE DES BAFU ZUM BIBERMANAGEMENT IN DER SCHWEIZ

Ergebnisse der Konsultation

IMPRESSUM

Empfohlene Zitierweise

Autor	Bundesamt für Umwelt, Abteilung Arten, Ökologie, Landschaft, 3003 Bern
Titel	Revision Konzept Biber. Vollzugshilfe des BAFU zum Bibermanagement in der Schweiz
Untertitel	Ergebnisse der Konsultation
Ort	Bern
Jahr	22. Februar 2016

INHALTSVERZEICHNIS

1	Konsultationsvorlage _____	5
2	Eingegangene Stellungnahmen _____	6
3	Gesamtbeurteilung der Vorlage _____	7
4	Konzept Biber – Beurteilung der Vorlage im Einzelnen _____	11
4.1	Ausgangslage – Auftrag, Stellenwert, Ziele, Schutzstatus _____	11
4.2	Akteure und ihre Rollen im Bibermanagement _____	15
4.3	Grundsätze im Bibermanagement _____	19
4.4	Schlussbestimmungen _____	32
4.5	Anhänge _____	32
Anhang A	Übersicht der Stellungnehmenden _____	38
Anhang B	Weitergehende Anträge und Meinungsäußerungen _____	40

KURZFASSUNG

- Das Bundesamt für Umwelt eröffnete die Konsultation zum überarbeiteten Konzept Biber am 18. Juni 2015. Bis zum Abschluss der Konsultation sind 49 Stellungnahmen eingegangen.
- Die Mehrheit der Stellungnehmenden stimmt der Konsultationsvorlage grundsätzlich zu. Darunter sind zwanzig Kantone und zwei Kantonskonferenzen. Die revidierte Vollzugshilfe sei klar strukturiert, liefere gute Grundlagen und stelle eine Verbesserung bezüglich Rechtssicherheit dar. Weitergehende Präzisierungen werden vor allem für die Grundsätze des Bibermanagements verlangt.
- Drei Stellungnehmende (die Schweizerische Volkspartei, Aqua Nostra und Prométerre) lehnen die Konsultationsvorlage grundsätzlich ab, da nicht praxistauglich.
- Kritische Stimmen gibt es seitens der Landwirtschaft und Jagd. Sie lehnen mehrere Punkte der Vorlage und besonders bei den Grundsätzen des Bibermanagements ab. Die Rechte und Anliegen von Grundeigentümern und Bewirtschaftern werden aus ihrer Sicht im Konzept Biber zu wenig und der Schutz des Bibers zu stark berücksichtigt.
- Willkür im Umgang mit dem Biber und zu viel Interpretationsspielraum für die Kantone befürchten die ressourcenschützorientierten Organisationen besonders im Zusammenhang mit den Massnahmen an Biberdämmen und –bauen sowie am Biberbestand.
- Mehrere Anträge gehen über die Möglichkeiten der Vollzugshilfe für das Bibermanagement hinaus. Dazu zählen die Aufhebung des Schutzstatus für den Biber, die finanzielle Beteiligung des Bundes an Präventionsmassnahmen, die Entschädigung von Biberschäden an Infrastrukturen sowie die Überarbeitung respektive Abschaffung des Verbandsbeschwerderechts.

1 KONSULTATIONSVORLAGE

Am 18. Juni 2015 hat das Bundesamt für Umwelt (BAFU) die Konsultation zum überarbeiteten Konzept Biber eröffnet. Das Konzept Biber ist eine technische Vollzugshilfe des BAFU gemäss Art. 10^{bis} JSV.¹ Es richtet sich in erster Linie an die Vollzugsbehörden, das heisst an die kantonalen Fachstellen für Wildtiere, Natur- und Lebensräume mit spezifischem Fachwissen.

Anlass für die Revision gaben die Erfahrungen der letzten zehn Jahre im Umgang mit der weiteren Ausbreitung des Bibers. Ein Rechtsgutachten des BAFU zeigte überdies, dass verschiedene rechtliche Fragen im Zusammenhang mit Präventionsmassnahmen und Biber Schäden sowie der Umgang mit dem vom Biber selbst gestalteten und veränderten Lebensraum bisher zu wenig klar festgelegt sind.

Die Revision des Konzepts Biber enthält die folgenden zentralen Elemente:

- Natürliche und naturnahe Gewässer mit genügend breitem Uferbereich tragen erfahrungsgemäss wesentlich zur Vermeidung von Konflikten mit dem Biber bei. Ebenso die Revitalisierung der Gewässer und die Ausscheidung des Gewässerraums – wie dies im Gewässerschutzgesetz vorgesehen ist.
- Die Prävention bleibt Sache der Betroffenen (Eigentümer, Bewirtschafter usw.). Die kantonalen Fachstellen beraten die Betroffenen bezüglich der möglichen Präventionsmassnahmen und beurteilen deren Verhältnismässigkeit. Es ist Aufgabe der Kantone zu entscheiden ob, wann und welche Präventionsmassnahmen finanziert werden. Das BAFU entschädigt keine Präventionsmassnahmen. Das Konzept führt die möglichen technischen Massnahmen sowie Eingriffe im Biberlebensraum oder im Bestand der Tiere auf. Für Massnahmen an Biberdämmen- und bauen reicht eine kantonale Bewilligung. Das Entfernen einzelner Biber bewilligt wie bis anhin das BAFU.
- Biber Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und am Wald werden durch Bund und Kantone abgegolten. Beide übernehmen je die Hälfte der Kosten. Die Einschätzung der Schäden erfolgt durch die Kantone. Schäden an Infrastrukturanlagen werden nicht durch den Bund entschädigt.
- Bei einer erheblichen Gefährdung von Infrastrukturanlagen im öffentlichen Interesse kann ein Kanton mit Zustimmung des BAFU neu sämtliche Biber aus einem gefährdeten Gewässerabschnitt entfernen. Massnahmen am Biberbestand sind zeitlich befristet und kommen nur als Äusserstes und erst nach Abwägung und Prüfung aller übrigen Präventionsmassnahmen in Frage («*Prävention vor Intervention*»).

Die Revisionsvorlage wurde mit einer nationalen Arbeitsgruppe unter der Leitung des BAFU vorbereitet. In der Arbeitsgruppe waren die betroffenen und mit dem Vollzug betrauten Kantone sowie Interessengruppen vertreten.

Das revidierte Biber Konzept wird auf 5. September 2016 veröffentlicht.

¹ Das BAFU erstellt Konzepte für die Tierarten nach Art. 10 Abs. 1 JSV. Diese enthalten gemäss Art. 10^{bis} JSV Grundsätze über: a) den Schutz der Arten und die Überwachung von deren Beständen; b) die Verhütung von Schäden und von Gefährdungssituationen; c) die Förderung von Verhütungsmassnahmen; d) die Ermittlung von Schäden und Gefährdungen; e) die Entschädigung von Verhütungsmassnahmen und Schäden; f) die Vergrämung, den Fang oder den Abschuss, insbesondere über die Erheblichkeit von Schäden und Gefährdungen sowie den Massnahmenperimeter; g) die internationale und interkantonale Koordination der Massnahmen; h) die Abstimmung von Massnahmen mit Massnahmen in anderen Umweltbereichen.

2 EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

Mit Schreiben vom 18. Juni 2015 wurden 67 Adressaten zur Stellungnahme eingeladen.

In die vorliegende Auswertung einbezogen wurden 49 Stellungnahmen: 44 Stellungnahmen waren bis zum Abschluss der Konsultation (3. September 2015) eingegangenen, 5 zusätzliche Stellungnahmen bis zum 30. September 2015.

Tabelle 2-1 Übersicht über die Anzahl eingegangener Stellungnahmen

	Anzahl Stellungnahmen
Kantone	23
Konferenzen und Vereinigungen der Kantone	3
Bundesämter	2
Politische Parteien	2
Nationale Organisationen und Verbände	
– Bereich Arten-, Natur- und Landschaftschutz	5
– Bereich Jagd	1
– Bereich Landschaftsnutzung	1
– Bereich Landwirtschaft	2
– Bereich Wald	1
– Gewerbe / Unternehmen	2
Regionale/Lokale Organisationen und Verbände	
– Bereich Arten-, Natur- und Landschaftschutz	1
– Bereich Landwirtschaft	6
Total	49

Eine Übersicht über alle Stellungnehmenden findet sich in Anhang A.

Sechs Adressaten – die Kantone BS, OW und UR, die Konferenz der Kantonalen Beauftragten für Natur- und Landschaftschutz, der Schweizer Gemeindeverband und die Schweizerische Vogelwarte – verzichteten auf eine Stellungnahme.

Mehrere Stellungnahmen enthalten Anträge und Meinungsäusserungen, welche über die Möglichkeiten der Vollzugshilfe für das Bibermanagement hinausgehen. Dazu zählen Grundsätze wie die Daseinsberechtigung des Bibers in der Schweiz, der Schutzstatus des Bibers in der Schweiz oder die finanzielle Beteiligung des Bundes an Schäden an Infrastrukturanlagen oder an Präventionsmassnahmen. Diese weitergehenden Anträge bedürfen einer Regelung auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe und sind somit nicht Gegenstand der vorliegenden technischen Vollzugshilfe gemäss Art. 10^{bis} JSV. Aus Transparenzgründen werden diese Anträge in den einzelnen Kapiteln wiedergegeben und in Anhang B übersichtlich dargestellt.

3 GESAMTBEURTEILUNG DER VORLAGE

Die Stellungnahmen der verschiedenen angehörten Gruppen werden nachstehend gesamthaft beurteilt und in Abbildung 3-1 dargestellt. Die Detailanträge und Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln des Konzepts Biber folgen in Kapitel 4.

3.1 KANTONE

Von den Kantonen äusserten sich 23 zur Konsultationsvorlage. Zwanzig Kantone sind mit der Revisionsvorlage grundsätzlich einverstanden. Die revidierte Vollzugshilfe ist aus ihrer Sicht übersichtlich aufgebaut und die Grundsätze im Bibermanagement sind gut verständlich und praxisbezogen. Im Sinne der Rechtssicherheit müssen einige Punkte noch weiter präzisiert werden.

3.2 KONFERENZEN UND VEREINIGUNGEN DER KANTONE

Von den Kantonskonferenzen stimmen die Jagddirektorenkonferenz (JDK) und die Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz (JFK) der Revisionsvorlage grundsätzlich zu. Das revidierte Konzept ist gemäss JFK klar strukturiert und liefert gute Grundlagen. Aus Sicht der JDK sind die zentralen Ziele der Vollzugshilfe wiedergegeben. Die JDK schlägt zur Verbesserung vor, die Vollzugshilfe angesichts des Zielpublikums noch stärker zu fokussieren und die Unterstützung des Bundes für Präventionsmassnahmen zwecks Konfliktminimierung nochmals zu prüfen. Die Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz (KOLAS) begrüsst die neu eingefügte Erwähnung der Grundeigentümer und Bewirtschafter als Akteure im Bibermanagement, sie lehnt jedoch mehrere Aspekte der Vollzugshilfe ab. Aus ihrer Sicht ist das System massiv zu vereinfachen. Der Aufwand und die Kosten für den Bund und die Kantone seien zu reduzieren, den Kantonen sei ein hohes Mass an Kompetenz zu gewähren und die Mitfinanzierung des Bundes bei Präventionsmassnahmen müsse gewährleistet werden.

3.3 POLITISCHE PARTEIEN

Zwei politische Parteien äussern sich zur Vorlage. Die SPS stimmt dem Konzept Biber grundsätzlich zu. Das Konzept konkretisiere unbestimmte Rechtsbegriffe und diene dazu, eine einheitliche Vollzugspraxis zu fördern, was zu mehr Rechtssicherheit führe. Besonders begrüsst die SPS, dass das Konzept die positiven Auswirkungen der Biberaktivitäten auf die Artenvielfalt aufzeigt und stärkt. Bei einzelnen Punkten des vorliegenden Konzepts sieht die SPS noch Verbesserungsbedarf. Die SVP lehnt die Vorlage in aktueller Form ab. Aus ihrer Sicht dominiert in dieser Vorlage ein übertriebener Schutzgedanke anstelle einer realistischen Vorgehensweise. Die vorgeschlagenen Massnahmen zur Verhütung von Schäden oder für das Vermeiden von Konflikten sind aus Sicht SVP nicht praxistauglich.

3.4 BUNDESÄMTER

Die zwei stellungnehmenden Bundesämter (ARE, BLW) stimmen der Vorlage zu. Aus Sicht des BLW enthält das Biberkonzept eine klare, übersichtliche Darlegung der Grundsätze im Bibermanagement. Aufgrund der Betroffenheit mehrerer Kantone (BE, TG, GR) besonders bei der Entschädigung von Biberschäden an landwirtschaftlichen Infrastrukturanlagen ist aus Sicht des BLW, eine Änderung des JSG mittelfristig anzustreben.

3.5 NATIONALE ORGANISATIONEN UND VERBÄNDE

- **Bereich Arten-, Natur- und Landschaftschutz**

Alle vier Organisationen stimmen der Vorlage grundsätzlich zu. Das Konzept stelle eine Verbesserung bezüglich Rechtssicherheit dar. Einzelne Punkte in Bezug auf die Grundsätze des Bibermanagements fallen hinter die Aussagen des Rechtsgutachtens zurück. Dies müsse angepasst werden.

- **Bereich Jagd**

JagdSchweiz lehnt mehrere Punkte der Vorlage ab. Aus ihrer Sicht sind das Konzept und insbesondere die Grundsätze im Bibermanagement besser auf die Zukunft und auf die zu erwartenden Konflikte auszurichten. Der aktuelle Entwurf fokussiere zu stark auf den Schutz des Bibers.
- **Bereich Landschaftsnutzung**

Aqua Nostra lehnt die Konsultationsvorlage grundsätzlich ab. Aus ihrer Sicht hat sich der ehemals schutzbedürftige Biber etabliert. Mit Ausnahme der Regelung und Vergütung von verursachten Schäden sei es nicht gerechtfertigt, weiterhin zeitliche und personelle Ressourcen des Staates für den Biberschutz einzusetzen.
- **Bereich Landwirtschaft**

Der VS GP begrüsst, dass mit dem Konzept Biber Schweiz eine nationale Richtlinie für die Prävention und Handhabung von Konflikten mit Bibern besteht. Einzelne Grundsätze im Bibermanagement lehnt der VS GP ab. Der SBV steht der Schaffung von Konzepten grundsätzlich skeptisch gegenüber. Der SBV lehnt mehrere Punkte der Revisionsvorlage ab. Beide Organisationen sind der Ansicht, dass die Rechte und Anliegen von Grundeigentümern und Bewirtschaftern im Konzept Biber noch besser berücksichtigt werden müssen.
- **Bereich Wald**

Der SFV begrüsst die Änderungen des Konzepts Biber und die damit verbundenen Anpassungen an die grössere Verbreitung des Bibers in der Schweiz und die aktuelle Gewässerschutzgesetzgebung. Der Biber gehöre mit seinen positiven Effekten zum Ökosystem Wald.
- **Gewerbe / Unternehmen**

Zwei Organisationen äussern sich zur Vorlage (CP, SBB) und stimmen grundsätzlich zu. Die Organisation Centre Patronal begrüsst insbesondere, dass die Vorlage Massnahmen bei einer erheblichen Gefährdung von Infrastrukturen im öffentlichen Interesse und bei Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen oder am Wald vorsieht. Die SBB ist überzeugt, dass der Betrieb einer modernen Bahninfrastruktur auch mit der Anwesenheit des Bibers vereinbar ist. Sicherheitsrelevante Aspekte lassen sich gemäss ihrer Erfahrung nur mit Schutzmassnahmen an den betroffenen Infrastrukturanlagen lösen. Der Abschuss von einzelnen Bibern oder die Entfernung sämtlicher Biber aus einem Gewässerabschnitt sei nicht zielführend.

3.6 REGIONALE ORGANISATIONEN UND VERBÄNDE

- **Bereich Arten-, Natur- und Landschaftschutz**

Beaver Watch stimmt der Konsultationsvorlage grundsätzlich zu. Die Revisionsvorlage stelle eine Verbesserung im allgemeinen Bibermanagement dar. Einzelne Grundsätze im Bibermanagement müssen jedoch präzisiert werden.
- **Bereich Landwirtschaft**

Sechs regionale Organisationen aus dem Bereich Landwirtschaft äussern sich zur Vorlage. Prométerre lehnt die Vollzugshilfe ganz ab. Aus ihrer Sicht sollten die Probleme mit der wachsenden Biberpopulation pragmatisch und auf lokaler Ebene durch die kantonalen Behörden geregelt werden. Die übrigen Organisationen lehnen mehrere Punkte der Vorlage ab, da aus ihrer Sicht der Fokus zu stark auf den Schutz des Bibers und zu wenig auf die Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Produktion ausgerichtet ist.

Abb. 3-1: Gesamtübersicht über die eingegangenen Stellungnahmen²

		Eingang Stellungnahme	Generell	Ausgangslage	Akteure und ihre Rollen im Bibermanagement	Grundsätze im Bibermanagement	Schlussbestimmungen	Anhänge 1 - 5
Codierung								
1	volle Zustimmung							
2	Zustimmung mit Einschränkungen							
3	positive und negative Punkte							
4	Ablehnung einzelner Aspekte							
5	volle Ablehnung							
KANTONE								
AG	Staatskanzlei des Kantons Aargau	1	2	1	1	2	1	1
AI	Ratskanzlei des Kantons Appenzell-Innerrhoden	1	2	2	2	2	1	2
AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell-Ausserrhoden	1	1					
BL	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	1	2	2	2	3	1	2
BE	Staatskanzlei des Kantons Bern	1	2	1	2	3	1	2
FR	Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	1	4	3	3	3	1	3
GE	Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	1	2	2	2	2	1	2
GL	Regierungskanzlei des Kantons Glarus	1	2	1	1	3	1	2
GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden	1	2	1	1	3	1	1
JU	Chancellerie d'Etat du Canton de Jura	1	2					
LU	Staatskanzlei des Kantons Luzern	1	2	2	1	3	1	2
NE	Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	1	2	1	2	2	1	1
NW	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	1	1					
SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	1	2	1	2	3	1	2
SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	1	2	1	2	2	1	2
SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz	1	2	1	1	3	1	2
SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn	1	2	1	1	2	1	1
TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau	1	2	2	2	3	1	2
TI	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	1	2	1	1	3	1	2
VS	Chancellerie d'Etat du Canton de Valais	1	4	3	3	3	1	2
VD	Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	1	2	1	2	3	2	2
ZG	Staatskanzlei des Kantons Zug	1	4	4	4	3	1	1
ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich	1	2	2	2	3	1	2
TOTAL KANTONE		23						
KONFERENZEN DER KANTONE								
JDK	Jagddirektorenkonferenz	1	2	1	1	3	1	2
JFK	Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz	1	2	1	1	3	1	2
KOLAS	Konferenz der Landwirtschaftsämter	1	4	2	3	3	1	1
TOTAL KONFERENZEN DER KANTONE		3						
BUNDESÄMTER								
ARE	Bundesamt für Raumentwicklung	1	1	1	1	1	1	1
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft	1	2	1	1	2	1	2
TOTAL BUNDESÄMTER		2						
POLITISCHE PARTEIEN								
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	1	3	2	2	4	1	3
SVP	Schweizerische Volkspartei	1	5					
TOTAL POLITISCHE PARTEIEN		2						

² Die Kantone AR, JU und NW, die SVP und Aqua Nostra verzichteten auf detaillierte Bemerkungen zu den einzelnen Unterkapiteln und nahmen nur grundsätzlich Stellung. Bei den übrigen detaillierten Stellungnahmen wurde keine Bemerkung zu einem einzelnen Unterkapitel als Zustimmung interpretiert und codiert.

NATIONALE ORGANISATIONEN UND VERBÄNDE**Bereich Arten-, Natur- und Landschaftsschutz**

	Aqua Viva	1	3	2	2	4	1	3
	Helvetia Nostra	1	3	2	2	4	1	3
	Pro Natura	1	3	2	2	4	1	3
	SVS/BirdLife Schweiz	1	3	2	2	4	1	3
	WWF Schweiz	1	3	2	2	4	1	3
<i>TOTAL BEREICH ARTEN-, NATUR- & LANDSCHAFTSSCHUTZ</i>		5						

Bereich Jagd

	Jagd Schweiz	1	4	3	3	4	1	1
<i>TOTAL BEREICH JAGD</i>		1						

Bereich Landschaftsnutzung

	Aqua Nostra	1	5					
<i>TOTAL BEREICH LANDSCHAFTSNUTZUNG</i>		1						

Bereich Landwirtschaft

SBV	Schweizer Bauernverband	1	4	4	4	4	1	4
VSGP	Verband Schweizer Gemüseproduzenten	1	3	2	3	4	1	1
<i>TOTAL BEREICH LANDWIRTSCHAFT</i>		2						

Bereich Wald

SFV	Schweizerischer Forstverein	1	1	1	1	2	1	1
<i>TOTAL BEREICH WALD</i>		1						

Gewerbe / Unternehmen

CP	Centre Patronal	1	1	1	1	1	1	1
SBB	Schweizerische Bundesbahnen SBB AG	1	2			2		
<i>TOTAL BEREICH GEWERBE / UNTERNEHMEN</i>		2						

REGIONALE ORGANISATIONEN, VERBÄNDE UND VEREINE**Bereich Arten-, Natur und Landschaftsschutz**

BW	Beaver Watch	1	3	2	2	4	1	1
<i>TOTAL BEREICH ARTEN-, NATUR- & LANDSCHAFTSSCHUTZ</i>		1						

Bereich Landwirtschaft

AGORA	Association des groupements et organisations romands de l'agriculture	1	4	2	4	4	1	1
BEBV	Berner Bauern Verband	1	4	3	4	4	1	4
GVPF	Gemüseproduzenten-Vereinigung der Kantone Bern und Freiburg	1	3	2	1	3	1	1
	Prométerre	1	5	5	5	4	1	4
SOBV	Solothurnischer Bauernverband	1	4	1	2	4	1	1
VTL	Verband Thurgauer Landwirtschaft	1	4	2	4	4	1	1
<i>TOTAL BEREICH LANDWIRTSCHAFT</i>		6						

GESAMTTOTAL EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN 49

4 KONZEPT BIBER – BEURTEILUNG DER VORLAGE IM EINZELNEN

In diesem Kapitel werden die detaillierten Eingaben zu den einzelnen Kapiteln des Konzepts Biber dargestellt. Die Gliederung entspricht der Struktur der Konsultationsvorlage.

4.1 AUSGANGSLAGE – AUFTRAG, STELLENWERT, ZIELE, SCHUTZSTATUS

Zum Gesamtkapitel «Ausgangslage» gab es keine allgemeinen Stellungnahmen. Die spezifischen Detailanträge und Bemerkungen zu den einzelnen Unterkapiteln werden nachstehend aufgelistet.

AUFTRAG ZUM KONZEPT BIBER (IM KONZEPT BIBER KAP. 1.1)

Dem Unterkapitel «Auftrag zum Konzept Biber» erwächst wenig Opposition. Vier Kantone und eine nationale Organisation aus dem Bereich Arten-, Natur- und Landschaftschutz machen Detailanträge und Bemerkungen:

- Kantone: Der Kanton BL beantragt, dass die Funktion von Bauwerken für den Hochwasserschutz trotz Biberpräsenz uneingeschränkt erhalten bleiben muss. Der Kanton LU hätte es begrüsst, wenn Lebensraumaufwertungen im Rahmen der Artenförderung bereits in den Grundsätzen und nicht nur im Rahmen der Schadensbekämpfung enthalten sind. Der Kanton VS schlägt vor, die Vergrämung und den Fang in die Zuständigkeit der Kantone zu übertragen, da diese Massnahmen weder ein Individuum noch eine Biberpopulation gefährden. Der Kanton ZG beantragt, dass der Schutzstatus des Bibers nach Art. 5 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG, SR 922.0) zuerst überprüft werden soll; erst dann sei auf den Auftrag zurückzukommen (siehe Anhang B, weitergehende Anträge).
- Arten-, Natur- und Landschaftschutz: Helvetia Nostra beantragt, Präventionsmassnahmen nicht nur zu fördern, sondern auch konkret umzusetzen.

STELLENWERT DES KONZEPTS BIBER (IM KONZEPT BIBER KAP. 1.2)

Dem Unterkapitel «Stellenwert des Konzepts Biber» erwächst wenig Opposition. Sechs Kantone und eine nationale Organisation aus dem Bereich Arten-, Natur- und Landschaftschutz machen Detailanträge und Bemerkungen:

- Kantone: Der Kanton AI verlangt eine Präzisierung für das 1. Wort im 4. Satz («Sie» meint was?). Der Kanton FR beantragt, dass die vorgeschlagene regelmässige Änderung der Anhänge ebenfalls in Vernehmlassung zu geben ist. Für den Kanton LU würde der Stellenwert des Konzepts noch verstärkt zum Ausdruck kommen, wenn der Artenschutzaspekt integriert wäre. Aus Sicht der Kantone FR und ZG werden neue und zusätzliche Bedingungen und Auflagen den Kantonen auferlegt. Der Kanton BE erachtet eine einheitliche Vollzugspraxis als hilfreich. Der Kanton VS beantragt die Verschiebung von «Berücksichtigen die Vollzugsbehörden diese Vollzugshilfe, so können sie davon ausgehen, dass sie das Bundesrecht rechtskonform vollziehen» zu Kapitel 1.4.1 (Rechtsgrundlagen), sofern es diesen Textteil überhaupt brauche.
- Arten-, Natur- und Landschaftschutz: Helvetia Nostra erachtet eine einheitliche Vollzugspraxis als hilfreich, befürchtet jedoch, dass ohne vorgängige Zustimmung einer Bundesbehörde, die Kantone zu viel Interpretationsspielraum bei der Evaluation und Umsetzung von Massnahmen haben werden.
- Landwirtschaft: Aus Sicht Prométerre ist diese Vollzugshilfe unverhältnismässig. Die Probleme im Zusammenhang mit der Biberausbreitung sollten lokal und pragmatisch gelöst werden können.

ZIELE DES KONZEPTS BIBER (IM KONZEPT BIBER KAP. 1.3)

Dem Unterkapitel «Ziele des Konzepts Biber» erwächst wenig Opposition. Sechs Kantone sowie drei nationale und vier regionale Organisationen aus den Bereichen Jagd und Landwirtschaft machen Detailanträge und Bemerkungen:

- Kantone: Der Kanton AI verweist auf die Definition von Population und beantragt beim 4. Ziel «selbständig überlebensfähige Biberpopulationen in der Schweiz (...)» zu verwenden. Der Kanton BL beantragt, dass die Zielsetzung im Konzept mit den Bauwerken für den Hochwasserschutz zu ergänzen ist. Der Kanton FR beantragt, dass das Hauptziel des Konzeptes die Problemlösung bei der Landnutzung ist. Der Kanton VS beantragt, «mögliche Konflikte mit dem Biber sind aufgezeigt» in einem separaten Ziel zu erwähnen. Der Kanton LU verweist auf seine Kommentare unter 1.1 und 1.2. Aus Sicht des Kantons ZG werde ein Konzept Biber nur deshalb erstellt, weil der Biber (als geschützte Art) zur Problemart geworden sei. Das Konzept vereinfache den Umgang mit den immer häufiger werdenden Problemen aber nicht, sondern mache den Vollzug aufwändiger. Das effektive Ziel werde vernachlässigt respektive nicht erfüllt.
- Jagd und Landwirtschaft: Sechs Organisationen (national: JagdCH, SBV, VS GP; regional: Agora, BEBV und VTL) beantragen, dass neben dem Schutz des Bibers auch der Schutz des Eigentums der Grundeigentümer, der Schutz der Bewirtschafter resp. der Kulturen der Bewirtschafter und der Schutz des Kulturlandes als natürliche Ressource erwähnt werden. Prométerre verweist auf ihre Kommentare unter 1.2.

SCHUTZSTATUS DES BIBERS IN DER SCHWEIZ (IM KONZEPT BIBER KAP. 1.4)

Das Unterkapitel «Schutzstatus des Bibers in der Schweiz» wird sehr kontrovers diskutiert. Im Detail beantragen sechs Kantone, eine Kantonskonferenz, eine politische Partei sowie sechs nationale und fünf regionale Organisationen aus den Bereichen Arten-, Natur- und Landschaftschutz, Jagd und Landwirtschaft Änderungen, Ergänzungen und Streichungen:

- Kantone, Kantonskonferenzen: Der Kanton FR verweist auf die Daten von IUCN und hält fest, dass in Europa der Biber aufgrund der bestehenden Freilassungsprogramme und Massnahmen zum Erhalt nicht mehr gefährdet oder nicht nahe an der Gefährdung ist. Dem Populationswachstum liege eine logistische Wachstumskurve zugrunde, entsprechend sei mit einem weiteren Anstieg der Biberpopulation in der Schweiz zu rechnen. In Anlehnung an das Bibermanagement in anderen europäischen Ländern beantragt der Kanton FR, dass bereits in Kapitel 1.4.1 auf das Kapitel 3.2.10 und auf die Notwendigkeit einer kantonalen Bewilligung für Eingriffe an Biberbauten hingewiesen werde. Der Kanton GE weist darauf hin, dass die Zunahme einer Population in einer Region kein Kriterium ist, um eine Art auf die blaue Liste zu setzen. Der zweite Satzteil sei zu streichen (Absatz 1.4.2, letzter Satz). Aus Sicht des Kantons LU ist die Zurückstufung des Bibers auf «verletzlich» bei einer Aktualisierung der Roten Liste zwar nachvollziehbar, sie dürfe jedoch nicht bedeuten, dass die Anstrengungen zu Gunsten des Bibers vermindert werden dürfen. Sich erholende Bestände und einzelne Schäden seien keine Gründe für einen solchen Schritt. Vielmehr seien die Massnahmen zur Sicherung der Biberlebensräume und zur Verhütung von Schäden zu verstärken. Der 2. Absatz von 1.4.2 sei entsprechend zu ergänzen. Aus Sicht des Kantons ZG ist der Biber faktisch nicht mehr einem Schutzstatus zu unterstellen. Der Biber sei eine «ungefährdete» Art. Der Kanton TG verweist auf Art. 18 NHG sowie auf Art. 14 NHV bezüglich Schutzstatus der Dämme und Baue des Bibers. Basierend auf den Erfahrungen in der Praxis im Kanton TG wäre es hilfreich, wenn die entsprechenden Strafnormen zu diesen beiden Artikeln ebenfalls in der Vollzugshilfe Biber erwähnt würden. Der Kanton VS beantragt, die rechtlichen Grundlagen für den Schutz der Dämme und Bauen mit dem Art. 1 Abs. 1 Bst. a JSG zu ergänzen. Die Dämme und Bauen seien im Kompetenzbereich der für den Vollzug des JSG verantwortlichen Dienststelle. KOLAS wünscht Klärung zu folgenden Fragen: Was ist die Konsequenz der Rückstufung von der Roten Liste auf «verletzlich»

(Blaue Liste)? Werden bei der Prioritätensetzung auf nationaler Ebene (Liste der Nationalen Prioritären Arten) wirtschaftliche Faktoren (z.B. Verlust von Kulturland) durch die weitere Ausbreitung des Bibers berücksichtigt?

- Politische Partei: Die SPS fordert, dass bei der Umsetzung des Konzepts dem gesetzlichen Schutz von Dämmen und Biberbauten als lebensnotwendige Elemente gemäss Art. 18 NHG konsequent Rechnung getragen werden muss.
- Arten-, Natur- und Landschaftschutz: Drei nationale Organisationen (Pro Natura, SVS/BirdLife und WWF) fordern, dass bei der Umsetzung des Konzepts dem gesetzlichen Schutz von Dämmen und Biberbauten als lebensnotwendige Elemente gemäss Art. 18 NHG insgesamt konsequent Rechnung getragen werden muss. SVS/BirdLife ist gegen die Zurückstufung des Bibers. Die Einstufung des Bibers und aller anderen Arten müsse sich ausschliesslich nach den Kriterien der IUCN richten. Die Tatsache, dass der Biber auch auf einer anderen Liste (Blaue Liste) steht, die von anderen Autoren publiziert wurde, sei kein Grund, den Biber in der Roten Liste zurückzustufen. Dieses klare Prinzip sei für den Naturschutz in der Schweiz sehr wichtig. Die Blaue Liste wurde seit bald 20 Jahren nicht nachgeführt (Cordillot et al. 2010). Weiter beantragt SVS/BirdLife zu Beginn des Absatzes 1.4.2 «nach wie vor» zu streichen, da es eine unnötige Wertung sei.
- Jagd und Landwirtschaft: Sechs Organisationen (national: JagdCH, SBV; regional: Agora, BEBV, Prométerre, VTL) beantragen mittelfristig eine Neueinstufung respektive eine regionale Aufhebung des Schutzstatus, da die Biber die gut geeigneten Lebensräume besiedelt haben und nun in Räume einwandern, wo sie Schäden verursachen würden. SBV und Prométerre beantragen zudem, eine Regulierung der Biberpopulation vorzunehmen, sobald die geeigneten Lebensräume in einer Region besiedelt sind und sich der Biber in nicht geeignete Räume ausbreitet. BEBV beantragt, dass der Schutz des Bibers bei erhöhten Schäden und Konflikten aufgehoben werden kann und beim Erreichen einer definierten Schadschwelle Massnahmen zum Schutz der Rechte der Eigentümer und Bewirtschafter ergriffen werden. Aus Sicht des VSGP und GVBF wäre der Bezug auf eine aktuellere Bestandserhebung wünschenswert, denn die Bestandserhebung sei eine wichtige Grundlage für den Status auf der «Roten Liste» und somit auch für die Revision des Biberkonzepts. Die beiden Organisationen weisen zudem darauf hin, dass im vorliegenden Konzept ausgeklammert wird, dass die Population irgendwann eine stabile Grösse erreichen wird (insbesondere auch durch Vernetzung mit Populationen in Nachbarländern).

GESCHICHTE UND AKTUELLE VERBREITUNG DES BIBERS IN DER SCHWEIZ (IM KONZEPT BIBER KAP. 1.5)

Dem Unterkapitel «Geschichte und aktuelle Verbreitung des Bibers in der Schweiz» erwächst wenig Opposition. Drei Kantone, eine Kantonskonferenz und drei regionale Organisationen machen Detailanträge und Bemerkungen:

- Kantone, Kantonskonferenz: Der Kanton AI fordert eine Präzisierung der Flusstypologie, in welcher der Biber sich hauptsächlich ansiedelt. Es fehle eine Aufführung der Charakteristika (Wiesenbach, Aue, etc.) und der typischen Fließgeschwindigkeit und Grösse (Durchfluss oder Gewässerbreite) der Flüsse, welche Biberlebensraum bieten. Dies würde den Kantonen und Akteuren helfen, allfälliges Schutz- und Konfliktpotential abzuschätzen. Der Kanton FR wiederholt seine Bemerkungen und Anträge zu Unterkapitel «Schutzstatus des Bibers in der Schweiz». Der Kanton GE beantragt, dass einerseits genannt werden soll, wer genau die ersten Biber in der Schweiz ausgesetzt hat (Association genevoise pour la protection de la nature (heute Pro Natura Genf)). Andererseits soll die unterschiedliche Provenienz der ausgesetzten Biber im Rhone- und Rheinbecken ergänzt werden. KOLAS beantragt eine Definition für «geeignete Lebensräume»

(siehe 2. Absatz, 2. und letzter Satz). Die Klärungsfragen von KOLAS in diesem Zusammenhang: Wie werden die geeigneten Lebensräume für den Biber definiert? Gibt es eine vorgesehene Vorgehensweise für einen bestimmten Populationsstand bei dem der Biber wieder alle geeigneten Lebensräume flächendeckend besiedelt hat? Wie wird sichergestellt, dass nicht auf Grund von Besiedelung ungeeigneter Lebensräume, bei zunehmender Biberpopulation vermehrt Schadensfälle auftreten? Weiter gibt KOLAS zu bedenken, dass es wahrscheinlich sei, dass auch eine dicht gesiedelte Biberpopulation in geeigneten Räumen Auswirkungen auf angrenzende landwirtschaftlich genutzte Räume habe.

- Arten-, Natur- und Landschaftschutz: Eine regionale Organisation (Beaver Watch) bezieht sich auf ihre regelmässigen Erhebungen und Beobachtungen seit 1996 im Kanton Waadt und weist darauf hin, dass die Biberausbreitung im Kanton Waadt stagniere. Die Besiedlung von neuen Territorien sei schwach. Der Kanton Waadt verfüge weiterhin über genügend verfügbare Lebensräume für den Biber.
- Landwirtschaft: Eine regionale Organisation (BEBV) fordert, dass erwähnt werden soll, dass die Ausbreitung des Bibers – auch zunehmend in kleine Gewässer – vermehrt zu Konfliktsituationen führe und die Revision des Konzepts Biber deshalb notwendig mache. Prométerre wiederholt ihre Bemerkungen und Anträge zu Unterkapitel «Schutzstatus des Bibers in der Schweiz».

AUSWIRKUNGEN DER BIBERAKTIVITÄTEN (IM KONZEPT BIBER KAP. 1.6)

Das Unterkapitel «Auswirkungen der Biberaktivitäten» erfährt Opposition. Im Detail beantragen acht Kantone, eine Kantonskonferenz sowie drei nationale und fünf regionale Organisationen aus den Bereichen Jagd und Landwirtschaft die folgenden Ergänzungen, Änderungen und Streichungen:

- Kantone, Kantonskonferenz: Für sieben Kantone (AI, FR, GE, TG, VS, ZG, ZH) wirkt die Beschreibung der Auswirkungen der Biberaktivitäten etwas beschönigend und einseitig. Sie beantragen, die Auswirkungen realistisch aufzuzeigen, ohne diese bereits als Schäden oder Konflikte zu benennen. Dabei sind die folgenden Punkte zu berücksichtigen: a) die Verschärfung der Hochwassergefährdung durch den Bau von Biberdämmen; b) die Schäden an Infrastrukturbauten und -anlagen; c) das Absinken von Kanälen und Rinnen; d) Biberbauten und der damit verbundene Rückstau sowie Einschränkungen der Drainagenfunktion; e) die Zunahme der Schäden; f) die Aktivitäten des Bibers können zu Schäden in der Land- und Forstwirtschaft führen, mit Auswirkungen für die Bewirtschafter; g) Schäden entstehen häufig durch Frass; h) das Konfliktpotenzial bei Infrastrukturbauten (z.B. Flurwegen), Uferanrissen oder Schutzbauten (z.B. Hochwasserdämme) im Gewässerraum ist sehr hoch; i) der Biber kann zur Biodiversität beitragen. Der Kanton LU streicht die Schlüsselrolle der Biber für die Artenvielfalt nicht nur in den Gewässern, sondern auch in den angrenzenden Gebieten hervor (Landschaftsgestaltung). KOLAS fordert, dass die steigenden Kosten für Grundeigentümer durch Schäden und Konflikte sowie der Verlust von Fruchtfolgefächern aufgrund grosszügiger Gewässerräume zukünftig vermehrt Beachtung erhalten.
- Jagd und Landwirtschaft: Sechs Organisationen (national: JagdCH, SBV, VSGP; regional: Agora, BEBV, VTL) fordern, dass dem Schutz des Grundeigentums und der land- und forstwirtschaftlichen Kulturen und Infrastrukturen mehr Beachtung und Respekt geschenkt wird. BEBV beantragt zudem, dass die Zerstörung von Drainagen unter Schäden aufgeführt wird. GVBF weist darauf hin, dass die Schäden und die finanziellen Folgen für die betroffenen Betriebe zunehmen, da die Ersatzzahlungen die Schäden meist nicht vollumfänglich decken. Aus Sicht von Prométerre ist die Darstellung der Auswirkungen geschönt und realitätsfremd.

4.2 AKTEURE UND IHRE ROLLEN IM BIBERMANAGEMENT

Zwei Kantone (BL, ZG) und eine Kantonskonferenz (KOLAS) nehmen allgemein zum Gesamtkapitel «Akteure und ihre Rollen im Bibermanagement» Stellung. Aus ihrer Sicht werden in diesem Kapitel ausschliesslich die Rollen und operativen Umsetzungsaufgaben der Akteure dargestellt. Nicht erläutert wird die Finanzierung der notwendigen Aufwendungen insbesondere für die zuständigen Stellen der kantonalen Verwaltung. Der Kanton BL und die KOLAS beantragen, dass das BAFU die finanziellen Mittel für die Kantonsaufgaben gemäss Kapitel 2.2/Konzept Biber zur Verfügung stellt.

Die spezifischen Detailanträge und Bemerkungen zu den einzelnen Unterkapiteln respektive Aufzählungspunkten werden nachstehend aufgelistet.

DAS BAFU (IM KONZEPT BIBER KAP. 2.1)

Das Unterkapitel, welches die Aufgaben des BAFU beschreibt, wird kontrovers beurteilt. Sieben Kantone, eine Kantonskonferenz und vier nationale und vier regionale Organisationen aus den Bereichen Arten-, Natur- und Landschaftschutz, Jagd und Landwirtschaft machen Detailanträge und Bemerkungen:

- Kantone, Kantonskonferenz: Der Kanton AI möchte, dass beim Punkt 6 explizit gesagt wird, ob und allenfalls wie viel das BAFU bezahlt. Weiter beantragt er, dass der Begriff «Entfernung» definiert wird. Der Kanton GE beantragt die Streichung von «Regulation», da der Fang oder der Abschuss sämtlicher Tiere in einem Gewässerabschnitt nicht zwingend einer Regulation im Sinne von Art. 12 Abs. 4 JSG gleichkommt. Zwei Kantone (FR, SH) beantragen, dass das BAFU für die Bestandserhebung zuständig ist. Der Kanton FR fordert zusätzlich, dass sich die Erhebung an der Entwicklungsdynamik der Population orientiert. Der Kanton TG beantragt, dass gute Praxisbeispiele von Präventionsmassnahmen den Kantonen als Grundlagen zur Verfügung gestellt werden statt einheitliche Präventionsmassnahmen zu definieren. Der Kanton TG beantragt zudem, bei der Erarbeitung und Aktualisierung auch die anderen Bundesstellen einzubeziehen (Punkt 1). Ein Kanton (VS) schlägt vor, dass die Kompetenz für den Fang und die Umsiedlung auf kantonalem Gebiet den Kantonen zugewiesen wird, wobei die Kantone das BAFU über ihre Aktivitäten informieren. Der Kanton ZH begrüsst die klar beschriebene Rolle des BAFU. Leider fehle jedoch noch immer eine Sicherstellung der Finanzierung bei Schäden an Infrastrukturbauten. KOLAS beantragt, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und dem Kanton als ausführendes Vollzugsorgan allgemein möglichst schlank gehalten wird.
- Arten-, Natur-, Landschaftschutz: Eine nationale Organisation (Helvetia Nostra) beantragt, die Bestandserhebungen jährlich durchzuführen, da der Biber auf der Roten Liste vermerkt sowie eine verletzte und national prioritäre Art ist. Helvetia Nostra warnt zudem vor einer Banalisierung von «Entfernungen». Sie empfiehlt nachdrücklich, Präventionsmassnahmen zu fördern.
- Jagd und Landwirtschaft: Sieben Organisationen (national: JagdSchweiz, SBV, VS GP; regional: Agora, BEBV, Prométerre und VTL) beantragen die Streichung von Punkt 7. Den Kantonen sei grundsätzlich mehr Verantwortung für den Vollzug zu geben. BEBV beantragt zudem die Streichung von Punkt 5. Eine regionale landwirtschaftliche Organisation (Prométerre) beantragt, dass sämtliche operativen Umsetzungsaufgaben den Kantonen übertragen werden (Punkte 7, 8 und 9). Weiter sollen gemäss Prométerre sämtliche unnötigen und kostspieligen Aufgaben gestrichen werden (Punkte 5, 6, 10 und 11) und stattdessen die vom Biber verursachten Schäden oder Massnahmen direkt finanziert werden.

DIE KANTONE (IM KONZEPT BIBER KAP. 2.2)

Das Unterkapitel, welches die Aufgaben der Kantone beschreibt, wird kontrovers beurteilt. Zehn Kantone, eine Kantonskonferenz, eine politische Partei sowie sieben nationale und fünf regionale Organisationen aus den Bereichen Arten-, Natur- und Landschaftschutz sowie Jagd und Landwirtschaft machen Detailanträge und Bemerkungen:

- Kantone, Kantonskonferenz: Der Kanton AI beantragt Klarheit, ob sich der Kanton, das BAFU oder beide an den Entschädigungen von Biberschäden beteiligen. Der Kanton BE und die Kantonskonferenz KOLAS beantragen, dass der Vollzug der Jagd- und Wildtierschutzgesetzgebung, insbesondere die Aufsicht und Kontrolle, ebenfalls in die Aufgabenbeschreibung aufgenommen wird. Der Kanton BL fordert, zu ergänzen, dass die Kantone in der Pflicht stehen, gegen unzulässige Eingriffe in Biberbauten vorzugehen, und diese konsequent zu ahnden (vgl. Rechtsgutachten Biber, Ziffer 82). Der Kanton GE beantragt – wie bereits bei der Aufgabenbeschreibung des BAFU – den Begriff «Regulation» zu streichen. Der Kanton NE fordert, dass die Kohärenz zwischen dem Kapitel 2.2 (Rolle/Aufgaben der Kantone, Punkt 3/Berücksichtigung des Bibers bei der Ausscheidung des Gewässerraums und bei der kantonalen Revitalisierungsplanung) und dem Kapitel 2.4 (Rolle/Aufgabe nationale Biberfachstelle) sichergestellt wird. Der Kanton SH weist – wie bereits bei der Aufgabenbeschreibung des BAFU – darauf hin, dass kleinere Kantone den Bund bei den Bestandenserhebungen nur in sehr beschränktem Ausmass unterstützen können. Der Bund sollte sich bei der Durchführung und Finanzierung der Massnahme entsprechend stärker engagieren. Der Kanton VD fordert, dass nebst der Öffentlichkeit und den lokalen und regionalen Behörden auch die privaten Bewirtschafter informiert werden. Dabei sollen die aktuellen Gegebenheiten auch Informationen über die Ausbreitung des Bibers in sensible Gebiete mit Konfliktpotenzial beinhalten. Der Kanton VS beantragt Klarheit, in welchen Zeitabständen die nationale Biberfachstelle über die Situation des Bibers im Kantonsgebiet informiert werden muss (jährlich? halbjährlich?). Analog zu Kapitel 2.1 hält der Kanton VS fest, dass der Kanton über den Fang oder Abschuss einzelner Biber entscheiden sollte, und nicht das BAFU. Der Kanton VS schlägt ausserdem vor, dass analog dem Modell GRIDS eine gesamtschweizerische Datenbank über die Entschädigung von Biberschäden erarbeitet wird. Der Kanton ZG beantragt die Überarbeitung des Kapitels, denn mit der vorliegenden Aufgabenbeschreibung werden die Kantone als Regalrechtsinhaber zu reinen Vollzugsbeauftragten. Der Kanton ZH weist darauf hin, dass die Bedürfnisse des Bibers als Einzelkriterium in der Revitalisierungsplanung des Kantons Zürich nicht definiert sind. Die Kriterien der ökologischen Vielfalt und die Bedrohung von gefährdeten Arten (Flora/Fauna) seien aber in die Planung eingeflossen.
- Politische Partei: Die SPS fordert, dass die Kantone – wo immer möglich – Revitalisierungsprojekte in Gewässerabschnitten vornehmen sollen, wo es regelmässig zu Konflikten mit dem Biber kommt bzw. kommen könnte. Zudem beantragt die SPS die Pflicht der Kantone zu ergänzen, gegen unzulässige Eingriffe in Biberbauten vorzugehen und diese konsequent zu ahnden.
- Arten-, Natur-, Landschaftschutz: Fünf Organisationen (national: Pro Natura, Aqua Viva, SVS/BirdLife, WWF; regional: Beaver Watch) beantragen, dass die Kantone in die Pflicht genommen werden, gegen unzulässige Eingriffe in Biberbauten vorzugehen und diese konsequent zu ahnden. Beaver Watch betont zudem die Wichtigkeit der Information der Öffentlichkeit aber auch der Bewirtschafter und Eigentümer insbesondere in den sensiblen Gebieten (Vorbereitung auf den Biber; Konfliktvermeidung).
- Jagd und Landwirtschaft: Sechs Organisationen (national: JagdSchweiz, SBV, VS GP; regional: Agora, BEBV, VTL) fordern, die Kompetenz für Massnahmen gegen einzelne Biber den Kantonen zu übertragen. Prométerre verweist auf seine Bemerkungen zur Rolle und den Aufgaben des BAFU.

DIE NATIONALE ARBEITSGRUPPE BIBER (AG BIBER) (IM KONZEPT BIBER KAP. 2.3)

Dem Unterkapitel «Die nationale Arbeitsgruppe (AG Biber)», welches die Zusammensetzung wie auch die Aufgaben der nationalen Arbeitsgruppe Biber enthält, erwächst wenig Opposition. Sieben Kantone und eine Kantonskonferenz machen Detailanträge und Bemerkungen:

- Kantone, Kantonskonferenz: Der Kanton BL weist darauf hin, dass das Vorgehen bei Bauwerken zu Hochwasserschutzwerken nicht behandelt wird. Der Kanton FR beantragt die Aufgabenliste mit folgenden Aufgaben zu erweitern: a) Erarbeitung von Massnahmen zur Populationskontrolle; b) Erarbeitung und Förderung von Modellen zur Entschädigung von Schäden (bkw oekofond im Kanton BE, Versicherungen etc.); c) Schaffung eines schweizweiten Modells für einen regional differenzierten Umgang mit dem Biber (analog Ampelsystem Bern im Grossen Moos); d) Führung eines nationalen Schadenkatasters; e) Erarbeitung von Konzepten für die Bekämpfung von Neobiota in den Besiedlungsgebieten. Der Kanton SG und die KOLAS weisen darauf hin, dass in der AG Biber auch die Interessenvertretung von Seiten der Landwirtschaft gewährt werden müsse. Der Kanton VS weist auf die verschiedenen kantonalen Strukturen und Abläufe in Bezug auf Entschädigungen und Prävention hin. Das Wort «einheitlich» sei aus diesem Grund bei der 5. Aufgabe zu streichen. Der Kanton ZG lehnt die Schaffung neuer behördenähnlicher Organisationen und Strukturen grundsätzlich ab. Er zieht schlanke Strukturen und praxisbezogene Prozesse vor. Der Kanton ZG beantragt den Verzicht auf die Etablierung einer nationalen Arbeitsgruppe.

DIE NATIONALE BIBERFACHSTELLE (IM KONZEPT BIBER KAP. 2.4)

Das Unterkapitel «Die Nationale Biberfachstelle», welches den Betrieb und die Aufgaben der Nationalen Biberfachstelle ausführt, wird kontrovers beurteilt. Sieben Kantone, eine Kantonskonferenz, drei nationale und vier regionale Organisationen aus den Bereichen Arten-, Natur- und Landschaftschutz sowie Jagd und Landwirtschaft machen Detailanträge und Bemerkungen:

- Kantone, Kantonskonferenz: Zwei Kantone (ZG, ZH) begrüssen ausdrücklich die etablierte nationale Biberfachstelle. Aus Sicht des Kantons ZH ist die Förderung der nationalen Biberfachstelle eine wichtige Unterstützung für die kantonalen Fachstellen und für das gesamte Vorgehen bei den Präventionsmassnahmen. Die Kantone FR und VS beantragen, die Aufgaben der Biberfachstelle zu erweitern. Vorschlag des Kantons FR: a) Erarbeitung von Massnahmen zur Populationskontrolle; b) Erarbeitung und Förderung von Modellen zur Entschädigung von Schäden (vergleiche bkw oekofond im Kanton BE, Versicherungen); c) Schaffung eines schweizweiten Modells für einen regional differenzierten Umgang mit dem Biber (analog Ampelsystem Bern im Grossen Moos); d) Führung eines nationalen Schadenkatasters; e) Erarbeitung von Konzepten für die Bekämpfung von Neobiota in den Besiedlungsgebieten. Vorschlag des Kantons VS: Erarbeitung, fortlaufende Verbesserung entsprechend der technologischen Entwicklung und Veröffentlichung (auf Internetseite der Biberfachstelle oder des BAFU) einer «Best Practice» in Bezug auf Präventionsmassnahmen und –methoden für Biberschäden an Kulturen und Eigentum. Der Kanton TG fordert, dass das Wahrnehmen respektive Pflegen der internationalen Kontakte auf Fachebene und die Gewährleistung des internationalen Austauschs im Bibermanagement entweder dem BAFU oder der Biberfachstelle zuzuweisen sei. In der aktuellen Vorlage sei die Aufgabe sowohl beim BAFU (siehe Ziff. 2.1, Punkt 11) und bei der Biberfachstelle erwähnt. Der Kanton NE beantragt zwecks Kohärenzsicherung mit Kapitel 2.2 (Rolle/Aufgaben der Kantone, Berücksichtigung des Bibers bei der Ausscheidung von Gewässerraum resp. bei der Revitalisierungsplanung), dass die Rollenbeschreibung der nationalen Biberfachstelle

auch die Frage der Wege und Mittel für die Biber-Lenkung auf Flächen mit geringstem Schadenrisiko beinhaltet. Aus Sicht der KOLAS verursachen Einrichtungen wie die nationale Biberfachstelle massive Kosten. Zudem zentralisiere die Biberfachstelle Macht und kreierte Vorschriften. Die Zunahme der Biberpopulation zeige, dass die geplante intensive Betreuung für das Überleben des Bibers nicht nötig sei. Das Betreiben einer nationalen Biberfachstelle sei zu überdenken.

- Arten-, Natur- und Landschaftschutz: Der SVS/BirdLife weist auf einen Schreibfehler im 2. Satz hin.
- Jagd: JagdSchweiz begrüsst ausdrücklich die etablierte nationale Biberfachstelle.
- Landwirtschaft: Fünf Organisationen (national: SBV; regional: Agora, BEBV, Prométerre, VTL) beantragen, aus Kostengründen auf die nationale Biberfachstelle zu verzichten. Der BEBV streicht hervor, dass mit der Stärkung des Vollzugs auf kantonaler Ebene eine zusätzliche Fachstelle nicht notwendig sei. Der BEBV ist weiter der Meinung, dass dem Biber gegenüber anderen Wildtieren keine Sonderstellung zugeschrieben werden solle. Agora schlägt vor, die vorgesehenen Aktivitäten in die ordentlichen Aufgaben des BAFU und der Kantone zu integrieren.

DIE GRUNDEIGENTÜMER UND DIE BEWIRTSCHAFTER (IM KONZEPT BIBER KAP. 2.5)

Das Unterkapitel, welches relevante Punkte in Bezug auf die Grundeigentümer und die Bewirtschafter enthält, wird kontrovers beurteilt. Sieben Kantone, eine Kantonskonferenz, drei nationale und fünf regionale Organisationen aus den Bereichen Jagd und Landwirtschaft machen Detailanträge und Bemerkungen:

- Kantone, Kantonskonferenzen: Der Kanton TG beantragt, die Pflichten der Grundeigentümerinnen und –eigentümer mit einem Hinweis zu ergänzen, dass Eingriffe in Dämme und Baue bewilligungspflichtig sind. Weiter weist der Kanton TG darauf hin, dass auch Körperschaften und Firmen Eigentümerinnen und Eigentümer von Infrastrukturen sein können. Aus Sicht des Kantons TG gilt es zudem zu beachten, dass auch Infrastrukturen betroffen sein können, welche nicht unmittelbar im oder am Gewässer liegen. Zwei Kantone (VD, ZG) beantragen, dass der Inhalt dieses Unterkapitels nochmals überarbeitet wird. Formell werde die Verpflichtung zur Umsetzung von Präventionsmassnahmen als freiwillig dargestellt. Gleichzeitig wird den Kantonen empfohlen, die (freiwilligen) Präventionsmassnahmen als Voraussetzung für die Berechtigung auf Schadenvergütungszahlungen zu erhalten. Der Kanton ZH weist darauf hin, dass das Ergreifen von Präventionsmassnahmen nicht nur der Eigenverantwortung des Werk- und Grundeigentümers überlassen werden kann. Es sei wünschenswert, von Seiten Bund oder Kanton Anreize zu schaffen, indem Präventionsmassnahmen mitfinanziert werden. Der Kanton SG und die Kantonskonferenz KOLAS begrüssen die Erwähnung von Grundeigentümern und Bewirtschaftern. Sie verlangen jedoch, dass eine Wertminderung des betroffenen landwirtschaftlichen Kulturlandes oder Nutzwaldes nicht ausser Acht gelassen werden darf, sollte es zu Konflikten mit dem Biber kommen. Der Kanton VS beantragt, dass beim zweiten Punkt nicht nur die Interessen der Eigentümer, sondern auch jene der Nutzer mit einbezogen werden. Der Kanton AI beantragt hingegen, den zweiten Punkt ganz zu streichen, da aus seiner Sicht, das Interesse des Grundeigentümers nicht mit einbezogen wird, sondern den Ausschlag für Präventionsmassnahmen gibt.
- Jagd und Landwirtschaft: Sechs Organisationen (national: JagdSchweiz, SBV, VSGP; regional: Agora, BEBV, VTL) verlangen, dass der Aufwand seitens Grundeigentümer und Bewirtschafter für die Schadensverhinderung abzugelten ist. Eine nationale und eine regionale Organisation (SBV, SOBV) beantragen zudem, dass ganz klar festgehalten wird, dass die angestammte Nutzung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken weiterhin möglich sein muss. Allfällige Nutzungseinschränkungen

können nur auf dem Weg von freiwilligen Vereinbarungen unter voller Entschädigung des entgangenen Nutzens verlangt werden. Eine regionale Organisation (Prométerre) beantragt die vollständige Überarbeitung dieses Unterkapitels, so dass die Interessen der Land- und Forstwirtschaft über jenen des Biberschutzes stehen.

4.3 GRUNDSÄTZE IM BIBERMANAGEMENT

Zum Gesamtkapitel «Grundsätze im Bibermanagement» gab es keine allgemeinen Stellungnahmen. Die spezifischen Detailanträge und Bemerkungen zu den einzelnen Unterkapiteln werden nachstehend aufgelistet.

NATÜRLICHE BESIEDLUNG DER LANDSCHAFT DURCH DEN BIBER (IM KONZEPT BIBER KAP. 3.1)

Das Kapitel 3.1, welches die Grundsätze und Massnahmen im Zusammenhang mit der natürlichen Besiedlung der Gewässer und der Sicherstellung geeigneter Lebensräume enthält, wird sehr kontrovers beurteilt. Fünfzehn Kantone, zwei Kantonskonferenzen, eine politische Partei, sieben nationale und fünf regionale Organisationen aus den Bereichen Arten, Natur- und Landschaftschutz sowie Jagd und Landwirtschaft machen Detailanträge und Bemerkungen:

Natürliche Besiedlung der Gewässer (im Konzept Biber Kap. 3.1.1)

- Kantone, Kantonskonferenz: Die Kantone BE, BL, SZ und die KOLAS begrüßen die natürliche Besiedlung der Gewässer durch den Biber und erachten das Ausscheiden von Biber-Freihaltezonen aus wildbiologischer Sicht als unzweckmässig. Aus Sicht des Kantons SO ist der Grundsatz, dass keine Biber-Freihaltegebiete ausgeschieden werden, bspw. für überflutungsgefährdete Gewässer im Siedlungsgebiet, nicht praktikabel. Solche Fälle sollten als Ausnahme aufgeführt werden. Der Kanton VS beantragt, dass er die Möglichkeit hat, Biberfreihaltezonen zu definieren. Der Kanton FR wünscht eine Präzisierung in Bezug auf die zeitliche Befristung der Massnahmen, die eine Verhinderung der Besiedlung eines Gewässers durch den Biber zum Ziel haben. Der Kanton VD schlägt für diese Befristung eine Zeitdauer von 5 Jahren vor. Aus Sicht des Kantons ZH sollten Präventionsmassnahmen nicht nur der Eigenverantwortung des Werk- und Grundeigentümers überlassen werden. Präventionsmassnahmen sollten mitfinanziert und dadurch von Seiten Bund oder Kanton Anreize geschaffen werden. Der Kanton LU beantragt, das Kap. 3.1.1 mit Hinweisen auf den Erhalt bzw. die Förderung der Vernetzung der Gewässer (Schaffung von Wanderkorridoren für Biber; Anforderungen an Brücken / Durchlasskonstruktionen) zu ergänzen.
- Politische Partei: Die SPS fordert, dass die Dauer der Befristung von Massnahmen auf fünf Jahre definiert wird.
- Arten-, Natur- und Landschaftschutz: 4 Organisationen (Aqua Viva, Pro Natura, SVS/BirdLife und WWF) beantragen, die Massnahmen zur Verhinderung der Besiedlung einzelner Gewässerabschnitte auf 5 Jahre zu befristen. Der SVS/BirdLife verlangt zusätzlich, dass die Sätze unter 1) geändert werden. Die aktuelle Formulierung entspreche nicht den gesetzlichen Grundlagen und täusche eine nicht vorhandene Kompetenz des BAFU vor.
- Jagd und Landwirtschaft: 7 Organisationen (national: JagdCH, SBV, VSGP; regional: Agora, BEBV, SOBV, VTL) beantragen, dass es in jedem Fall möglich sein muss, Biberfreihaltezonen zu definieren.

Keine aktive Um- und Wiederansiedlung (im Konzept Biber Kap. 3.1.2)

- Kantone, Kantonskonferenzen: Der Kanton SG und die JFK begrüßen, dass keine aktiven Um- und Wiederansiedlungen innerhalb der Schweiz vorgesehen sind. Die aufgeführten Ausnahmen sind aus ihrer Sicht sinnvoll. Die Kantone BE, BL, SZ und die KOLAS beantragen die Umsiedlung bei Bauprojekten zuzulassen. Die Kantone BE, SZ, TG, VD sowie die KOLAS weisen darauf hin, dass Biber sich im Siedlungs- oder Stadtgebiet verirren und den Zugang zum Wasser nicht mehr finden. Sie beantragen aus diesem Grund eine vierte Ausnahme im Sinne einer Evakuationsmassnahme (BE, SZ, VD, KOLAS) oder einer punktuellen Umsiedlung aus Tierschutzgründen (TG). Der Kanton GE weist ebenfalls auf eine mögliche zusätzliche Ausnahme hin: die Wiederbesiedlung von renaturierten Flüssen, in welchen die natürliche Besiedlung aufgrund von Urbanisierung und existierender Hindernisse nicht möglich ist. Der Kanton SO fordert, im Konzept festzuhalten, falls bei der Entfernung von Bibern aus Problemgebieten die Tötung der Umsiedlung vorgezogen wird. Der Kanton VS beantragt, den Titel auf «Um- und Wiederansiedlungen» und die erste Ausnahme auf «Management der genetischen Vielfalt» zu ändern. Weiter fordert der Kanton VS, dass punktuelle Umsiedlungen auch im Rahmen der Schadensprävention möglich sind.
- Jagd und Landwirtschaft: 6 Organisationen (national: JagdCH, SBV, VS GP; regional: BEBV, SOB, VTL) unterstützen den Grundsatz, dass keine aktiven Um- und Wiederansiedlungen vorgenommen werden. Aus Sicht von JagdCH, SBV, BEBV und VTL soll auch auf die Ausnahmen 1 und 2 verzichtet werden. Alle sechs Organisationen fordern, dass die direkt betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter anzuhören und deren Anliegen zu berücksichtigen sind, falls Um- oder Wiederansiedlungen dennoch vorgesehen werden. Prométerre lehnt das Kapitel 3.1.2 ab. Die natürliche Besiedlung soll dort gestoppt werden, wo Schäden sich wiederholen oder wo die Infrastrukturen, die Kulturen oder die Bodenfruchtbarkeit durch den Biber gefährdet werden.

Sicherstellung geeigneter Lebensräume (im Konzept Biber Kap. 3.1.3)

- Kantone, Kantonskonferenz: Der Kanton LU beantragt, dass im Konzept das Kap. 3.1.3 an den Beginn von Kap. 3.1 gestellt wird, da der Sicherstellung geeigneter Lebensräume übergeordnete Bedeutung zukommt. Geeignete Lebensräume für den Biber kommen nicht nur dem Biber, sondern vielen anderen Arten des Lebensraums Gewässer zugute. Aus Sicht der Kantone FR und SG ist ausschliesslich das Merkblatt «Gewässerraum und Landwirtschaft» vom 20. Mai 2014 anzuwenden. Über die Vollzugshilfe zum Bibermanagement noch eine Verschärfung einzubringen, sei zu überdenken. Der Kanton NE verweist auf den guide pratique «*Revitalisation de cours d'eau: le castor est notre allié* (Revitalisierung der Fliessgewässer: Der Biber ist unser Verbündeter)» und empfiehlt, ihn als integralen Bestandteil des Konzepts Biber aufzunehmen. Für die Kantone SH, TG und ZH sind die Ausführungen unter 3.1.3 zu optimistisch. Für den Kanton AI ist der Ausdruck «20m breite Uferstreifen» ungenau oder falsch. Aus Sicht der Kantone SZ, VS und ZH können die Konflikte mit dem Biber nicht automatisch an eine grosszügigere Bemessung des Gewässerraums gekoppelt werden. Gemäss Kanton ZH muss im Rahmen der Gewässerausscheidung auch auf bestehende Infrastrukturanlagen Rücksicht genommen und mögliche Konflikte aufgrund der Gefährdung von bestehenden Anlagen, wie Hochwasserdämme, Flur- und Uferwege gelöst werden. Revitalisierungsprojekte seien gesetzlich klar geregelt. Ein alleiniger Anstoss aus Sicht des Bibers oder eine daraus resultierende Verpflichtung für die Behörden lehnt der Kanton SZ ab. KOLAS fordert eine Interessenabwägung zwischen grosszügigerer Gewässerausscheidung zugunsten der Biberaktivitäten und der produktiven Landwirtschaft.

- Arten-, Natur- und Landschaftschutz: Aus Sicht des SVS/BirdLife ist die sogenannte «Biodiversitätskurve» für Arten mit grösserem Lebensraumsanspruch nicht geeignet und nicht fachlich begründet. Da die Breiten-Ansprüche des Bibers am Gewässer eher gering sind, kann sie hier als Spezialfall zur Anwendung kommen.
- Landwirtschaft: 4 Organisationen (national: SBV, VSGP; regional: BEBV, SOBV) lehnen die Anwendung der Biodiversitätskurve und eine zusätzliche Ausweitung von Gewässerräumen wegen der Präsenz von Bibern ab. BEBV beantragt, dass bei der Prüfung von Revitalisierungsprojekten auch die Anliegen der betroffenen Bewirtschafter berücksichtigt werden. VSGP weist darauf hin, dass das Merkblatt «Gewässerraum und Landwirtschaft» für bestimmte Gewässer das Ausscheiden eines Gewässerraums ausschliesst. Agora erinnert daran, dass Revitalisierungen zulasten von Fruchtfolgeflächen kompensiert werden müssen. Prométerre lehnt die Ausscheidung von Gewässerräumen grundsätzlich ab.

VERHÜTUNG VON SCHÄDEN UND KONFLIKTEN MIT DEM BIBER (IM KONZEPT BIBER KAP. 3.2)

Das Kapitel 3.2, welches die Grundsätze im Zusammenhang mit der Verhütung von Schäden und Konflikten mit dem Biber enthält, wird sehr kontrovers beurteilt. Sechzehn Kantone, zwei Kantonskonferenzen, zwei politische Parteien, neun nationale und sechs regionale Organisationen aus den Bereichen Arten, Natur- und Landschaftschutz, Gewerbe und Unternehmen, Jagd und Landwirtschaft machen Detailanträge und Bemerkungen:

Rechtliche Grundlagen (im Konzept Biber Kap. 3.2.1)

- Kantone, Kantonskonferenz: Vier Kantone (BE, SG, SZ, TG) beantragen, dass die Kaskade der Präventionsmassnahmen – so wie sie im Anhang 2 des Konzepts Biber dargestellt ist – im Text oder zu Beginn der Tabelle genauer erläutert wird. Aus Sicht der KOLAS wäre es sinnvoller, wenn zumindest die relevanten rechtlichen Grundlagen der Präventionsmassnahmen bereits im Kap. 3.2.1 des Konzepts Biber abgebildet würden. Zwei Kantone (TG, ZG) weisen darauf hin, dass der im grauen Balken aufgeführte Text nicht dem Gesetzestext in Art. 12 Abs. 1 JSG entspricht. Der Kanton BE beantragt, dass die Präventionsmassnahmen der Kaskade von Fall zu Fall gegeneinander abgewogen werden sollen. So sei zum Beispiel denkbar, dass das Anbieten von Alternativnahrung das Problem einfacher und günstiger behebt als das Anbringen eines Elektrozauns.

Wo können Biberschäden auftreten? (im Konzept Biber Kap. 3.2.2)

Zu diesem Unterkapitel wurden keine Bemerkungen gemacht.

Welche Massnahmen verhüten Biberschäden? (im Konzept Biber Kap. 3.2.3)

- Kanton: Aus Sicht des Kantons FR fehlen Massnahmen zur Kontrolle der Population.
- Arten-, Natur- und Landschaftschutz: Helvetia Nostra hält fest, dass Bestandesmassnahmen keine Lösung sind, um Biberschäden langfristig zu verhindern. Die Kaskade der möglichen Massnahmen sei einzuhalten.

Was sind zumutbare Präventionsmassnahmen? (im Konzept Biber Kap. 3.2.4)

- Kantone, Kantonskonferenzen: Vier Kantone (AI, BE, BL, TG) und zwei Kantonskonferenzen (JFK, KOLAS) weisen auf Klärungs- resp. Präzisionsbedarf hin. So sei nicht klar, für wen die Präventionsmassnahmen zumutbar sein müssen (Grundeigentümer? Kanton? BAFU? Öffentlichkeit?). Die Aussagen «zu hohen Aufwand und zu hohe Kosten» sowie «mildere und schärfere Massnahmen» müssen präzisiert und mit entsprechenden Beispielen ergänzt werden. Der Kanton VD beantragt, dass das Ergreifen von technischen Massnahmen den Massnahmen am Biberbestand immer vorzuziehen ist. Die Kaskade der möglichen Präventionsmassnahmen sei zwingend einzuhalten.
- Politische Partei: Die SPS fordert, dass das Ergreifen von technischen Massnahmen immer vorzuziehen ist. Die Formulierung «wo möglich» sei zu streichen.
- Arten-, Natur- und Landschaftschutz: Fünf nationale Organisationen (Aqua Viva, Helvetia Nostra, Pro Natura, SVS/BirdLife, WWF) und eine regionale Organisation (Beaver Watch) beantragen, dass die Kaskade der möglichen Präventionsmassnahmen (technische Massnahmen vor Massnahmen am Biberbestand) zwingend einzuhalten ist.
- Jagd und Landwirtschaft: Zwei nationale (JagdCH, SBV) und vier regionale Organisationen (Agora, BEBV, SOB, VTL) beantragen, dass die Präventionsmassnahmen den betroffenen Grundeigentümern oder Bewirtschaftern entschädigt werden. Zwei Organisationen (VSGP, GVBF) fordern zudem, dass bei der Abwägung zwischen dem Aufwand und den Kosten für die Umsetzung der Präventionsmassnahmen gegenüber dem möglichen Biberschaden auch die langfristigen Folgen für Grundeigentümer und Bewirtschafter (z.B. finanzielle Folgen, Verlust von Kulturland) mitberücksichtigt werden.

Wer ergreift Präventionsmassnahmen? (im Konzept Biber Kap. 3.2.5)

- Kantone, Kantonskonferenz: Drei Kantone (LU, TG, VD) und eine Kantonskonferenz (KOLAS) weisen auf Schwierigkeiten mit der Eigenverantwortung und Freiwilligkeit der Bewirtschafter, Privatpersonen und Grundeigentümer hin. Der Kanton TG beantragt, den ganzen Abschnitt zu streichen oder – falls er beibehalten wird – den Titel zu reduzieren auf «Präventionsmassnahmen». Im Text sei auf die beschränkten Möglichkeiten hinzuweisen, selbständig Präventionsmassnahmen zu ergreifen. Denn nur wenige Präventionsmassnahmen seien ohne Zustimmung der kantonalen Fachstelle zulässig. Der Kanton LU weist darauf hin, dass Massnahmen im Biberlebensraum auch naturschutzfachliche Aufwertungsmassnahmen zu Gunsten des Bibers sein können. Diese liegen nicht in der Eigenverantwortung und Freiwilligkeit der Bewirtschafter, Privatpersonen und Grundeigentümer. Der Kanton VD und die KOLAS finden es falsch, wenn die Präventionsmassnahmen als freiwillige und eigenverantwortliche Leistung dargestellt werden. Der Kanton VD begründet seine Haltung mit Art. 13 Abs. 2 JSG, wonach Präventionsmassnahmen eine Voraussetzung für Entschädigungsleistungen von Wildschäden sind. KOLAS weist unter anderem darauf hin, dass die Betroffenen in der Regel keine Fachpersonen sind und die Realisierung der vorgeschlagenen Präventionsmassnahmen bereits in Bezug auf die Genehmigungsfähigkeit grössere Schwierigkeiten und Aufwände mit sich bringt. Für den Kanton AI ist es wichtig, dass der Grundeigentümer zuerst genannt wird, denn der Bewirtschafter ist selten berechtigt, Präventionsmassnahmen ohne Erlaubnis des Grundeigentümers zu ergreifen. Der Kanton ZH fordert, dass die Interessenabwägungen im Zusammenhang mit Präventionsmassnahmen auch das Interesse am Schutz vor Hochwasser und das Schadenspotenzial sowie Bestimmungen im Bereich Artenschutz (Art. 78 Abs. 4 NHG, Art. 14 Abs. 3 Bst. d NHV) mit einbezieht.

Wer bezeichnet und berät bei der Auswahl von Präventionsmassnahmen?

(im Konzept Biber Kap. 3.2.6)

- Kantone, Kantonskonferenz: Zwei Kantone (BE, BL) und die KOLAS beantragen, dass das BAFU klare Vorgaben über die Höhe von Entschädigungsleistungen für Präventionsmassnahmen macht. Die KOLAS fordert zudem, dass die Landwirtschaftsämter und die landwirtschaftliche Beratung bei der Bezeichnung von notwendigen, sinnvollen und als zumutbar erachteten Präventionsmassnahmen beizuziehen sind. Der Kanton TG beantragt die ersatzlose Streichung des letzten Satzes. Jeder Kanton müsse selber entscheiden, wie er diese ihm übertragene Aufgabe wahrnimmt. Auch ohne staatliche Wildhut kann diese Aufgabe durch Mitarbeitende der kantonalen Jagdverwaltung wahrgenommen und müsse nicht an Drittpersonen ausgelagert werden. Der Kanton AI wünscht eine Klärung, ob die kantonale Fachstelle von sich aus aktiv wird oder erst dann, wenn der Grundeigentümer oder der Bewirtschafter überhaupt bereit ist, irgendwelche Massnahmen zu ergreifen. Der Kanton VS beantragt eine Titel- und Textänderung. Statt «bezeichnen» (désigne) soll «vorschlagen» (propose) verwendet werden. Denn der Kanton könne eine Präventionsmassnahme nur vorschlagen, nicht jedoch vorgeben.

Wer finanziert Präventionsmassnahmen? (im Konzept Biber Kap. 3.2.7)

- Kantone, Kantonskonferenz: Der Kanton AI weist darauf hin, dass die Frage «wer finanziert Präventionsmassnahmen» im Text nicht beantwortet wird. Aus Sicht der Kantone LU und SO ist langfristig die Prävention meist günstiger als die Wildschadenvergütung. Die Kosten einzig dem Grundeigentümer oder Bewirtschafter, resp. die Regelung den Kantonen zu überlassen, stellt gemäss Kanton SO den Grundsatz «Verhütung vor Vergütung» im Konzept Biber in Frage. Vier Kantone (BL, LU, SO, SZ) und die KOLAS fordern, dass die Entschädigungspraxis für Präventionsmassnahmen grundsätzlich und gesamtschweizerisch geregelt wird. Der Kanton SZ schlägt vor, dass das BAFU hierzu entsprechende Abklärungen bzw. Vorgaben macht sowie Bandbreiten und einen konkreten Vorschlag ausarbeitet, an die sich die Kantone und ihre Vollzugsorgane halten können. Sollten in der Jagdgesetzgebung keine entsprechenden gesetzlichen Grundlagen vorhanden sein, beantragt der Kanton LU, diese bei nächster Gelegenheit zu schaffen. Der Kanton VD erwartet, dass die Bestimmungen bezüglich Aufwendungen für Verhütungsmassnahmen im Konzept Biber präzisiert werden, so dass die Kantone zukünftig leichter über die Entschädigung von Schäden entscheiden können. Der Kanton TG beantragt eine Formulierungsänderung, denn es müsse auch die Frage geklärt werden, ob Präventionsmassnahmen überhaupt finanziert werden. Der Kanton ZG betont, dass den Kantonen als Regalrechtsinhabende mit der vorliegenden Vollzugshilfe die Handlungsfreiheiten grossmehrheitlich entzogen wird. Das Prinzip nach Art. 13 Abs. 1 JSG, wonach Wildschäden nur dort (durch die Kantone) entschädigt werden müssen, wo auf den Wildbestand überhaupt Einfluss genommen werden kann, dürfe im Rahmen der Vollzugshilfe nicht missachtet werden. Aus Sicht des Kantons ZG muss der Bund alle Präventionsmassnahmen, Schadenvergütungszahlungen sowie den Aufwand der Beteiligten und Betroffenen vollumfänglich abgelden. Der Kanton ZH vertritt die Meinung, die Delegation der Finanzierung an die Kantone bedinge die Sicherstellung der notwendigen finanziellen Mittel für die Präventionsmassnahmen. Wenn diese Mittel nicht zur Verfügung stehen, sei eine Umsetzung der Präventionsmassnahmen nicht möglich.

Anwendung einer Interessenabwägung? (im Konzept Biber Kap. 3.2.8)

- Kantone, Kantonskonferenz: Zwei Kantone (AG, SG) und die KOLAS fordern, dass in der Interessenabwägung die folgenden Aspekte berücksichtigt werden: a) Schadenfälle sind besonders dort störend, wo der Gewässerraum bereits zu Ungunsten von landwirtschaftlichem Kulturland ausgeschieden wurde (AG, SG, KOLAS); b) bereits umgesetzte, präventive Massnahmen (AG). Gemäss Kanton BE und KOLAS ist der simple Verweis auf das Raumplanungsgesetz nicht zufriedenstellend. Fallbeispiele sollten im Konzept-Anhang aufgeführt und zusätzlich einen Kriterienkatalog erstellt werden, damit die Interessenabwägungen für alle Beteiligten nachvollziehbar und transparent gestaltet werden kann. Aus Sicht des Kantons SG sollte der Konfliktfall Naturschutz/Schutz des Bibers im Konflikt mit landwirtschaftlichen Zielen weiter ausgeführt werden. Der Kanton VD beantragt, dass die zuständige kantonale Fachstelle eine umfassende Interessenabwägung anstellen muss (es ist nicht nur eine Empfehlung). Dabei seien Massnahmen am Biberbestand nur in Betracht zu ziehen, wenn sie unbedingt notwendig und mildere Präventionsmassnahmen nicht zielführend oder möglich sind. Der Kanton SG verlangt, dass die zuständige Fachstelle verpflichtet werden muss, bei der Interessenabwägung von Biberschäden das land- und forstwirtschaftliche Fachwissen einzubeziehen (Landwirtschaftsamt, kantonale Beratungsstelle, kantonales Forstamt). Der Kanton VS fordert, nicht nur mögliche Konflikte mit anderen Naturschutzzielen zu erwähnen, sondern auch Konflikte mit den Zielen der Landwirtschaft, Waldwirtschaft, Sicherheit, des Quellenschutzes und des Grundwassers. Der Kanton ZH fordert, dass die Interessenabwägungen im Zusammenhang mit Präventionsmassnahmen auch das Interesse am Schutz vor Hochwasser und das Schadenpotenzial sowie Bestimmungen im Bereich Artenschutz (Art. 78 Abs. 4 NHG, Art. 14 Abs. 3 Bst. d NHV) mit einbeziehen muss.
- Politische Partei: Die SPS beantragt eine stärkere Formulierung, so dass die kantonale Fachstelle eine umfassende Interessenabwägung vornehmen muss. Weiter betont sie auch hier, dass Eingriffe in den Biberbestand nur die letzte aller Interventionsmöglichkeiten darstellen dürfen.
- Arten-, Natur- und Landschaftschutz: Vier nationale Organisationen (Aqua Viva, Pro Natura, SVS/BirdLife, WWF) beantragen die Änderung hin zu einer Verpflichtung, eine umfassende Interessenabwägung durchzuführen. Massnahmen am Biberbestand sind dabei nur in Betracht zu ziehen, wenn mildere Massnahmen nicht zielführend oder möglich sind.
- Landwirtschaft: Drei Organisationen (national: SBV; regional: SOB, BEB) beantragen, dass bisherige landwirtschaftliche Nutzungen berücksichtigt und Interessenskonflikte mit der Wald- und Landwirtschaft als weitere Beispiele aufgeführt werden. Der SBV fordert zusätzlich, dass die Interessen der Wald- und Landwirtschaft in der Interessenabwägung prioritär gewichtet werden.

Was ist ein erheblicher Schaden bzw. eine erhebliche Gefährdung? (im Konzept Biber Kap. 3.2.9)

- Kantone, Kantonskonferenz: Zwei Kantone (BE, SZ) weisen darauf hin, dass die Kantone auch ohne Gerichtspraxis das Konzept vollziehen und dabei bei einem Konflikt beurteilen müssen, was ein erheblicher Schaden bzw. eine erhebliche Gefährdung ist. Aus ihrer Sicht ist vor allem für die Vollzugsorgane wünschenswert, wenn entsprechende Beispiele von erheblichen Schäden/Gefährdungen im Konzept-Anhang aufgeführt werden. Der Kanton VD beantragt, dass die Bagatellschadengrenze vom BAFU festgelegt wird. Weiter fordert der Kanton VD, dass die Beurteilung nach den erwähnten Kriterien erfolgen muss (nicht kann). Die Kausalität zwischen der Biberaktivität und dem eingetretenen Schaden bzw. der Gefährdung müsse dabei als erstes Kriterium genannt werden. Zwei Kantone (AG, BL) und die KOLAS beantragen, dass die Beurteilung von Schäden gesamtschweizerisch einheitlich erfolgt. Entsprechend wäre es die Aufgabe der AG Biber

und des BAFU, einheitliche und klarer definierte Kriterien zur Beurteilung von Schäden festzulegen, und deren Umsetzung zu überprüfen. Die KOLAS fordert zusätzlich, dass die Beurteilungskriterien auch die Sicherheit für Mensch und Umwelt beinhalten. Gemäss Kanton AI kann es der Bund einem Kanton überlassen, ob dieser eine Fachstelle einrichten oder die Aufgabe einem Amt oder einer Kommission übertragen möchte. Entsprechend soll in diesem Kontext nur noch «Kanton» statt «kantonale Fachstelle» geschrieben werden. Der Kanton VS beantragt die Ergänzung, dass die kantonale Fachstelle mit Experten und anderen Fachstellen zusammenarbeitet, wenn es andere Rechtsgrundlagen betrifft.

- Politische Partei: Die SPS fordert, dass das BAFU die Bagatellschadengrenze festlegt. Weiter beantragt sie, dass die Beurteilung der Erheblichkeit eines durch Biber verursachten Schadens oder einer Gefährdung nach den erwähnten Kriterien erfolgen muss. Wobei die Kausalität zwischen der Biberaktivität und dem eingetretenen Schaden bzw. der Gefährdung als erstes Kriterium genannt werden muss.
- Arten-, Natur- und Landschaftschutz: Vier nationale Organisationen (Aqua Viva, SVS/BirdLife, Pro Natura, WWF) und eine regionale Organisation (Beaver Watch) halten fest, dass ein Eingriff willkürlich wäre, wenn ein Schaden nicht eindeutig dem Biber zuzuordnen ist. Entsprechend muss a) die Kausalität zwischen der Biberaktivität und dem Schaden / der Gefährdung als erstes Beurteilungskriterium genannt werden und b) die Beurteilung muss gemäss den aufgelisteten Kriterien gemacht werden. Die ressourcenschutzorientierten Organisationen fordern zudem, dass die Bagatellschadengrenze vom BAFU festzulegen ist. Helvetia Nostra plädiert für klare Vorgaben, das Begrenzen von Willkür und beantragt entsprechend, die «Gewichtung der aufgelisteten Kriterien abhängig vom Einzelfall» zu streichen. Aqua Viva schlägt zur Vorbeugung von Willkür zusätzlich vor, dass Bereichsvorgaben für eine Gewichtung gemacht werden (bspw. Kausalität Gewichtung mit Faktor 3-4; Schadenssumme Gewichtung mit Faktor 1-2).

Wer ist zuständig für das Ausstellen von Bewilligungen bzw. Verfügungen?

(im Konzept Biber Kap. 3.2.10)

- Kantone, Kantonskonferenz: Der Kanton AI verlangt eine Begriffsdefinition für «Entfernung» und die Änderung auf Kanton (statt zuständige kantonale Fachstelle). Der Kanton BL fordert, dass die Rahmenbedingungen bei Eingriffen in Biberdämmen und –bauten klar definiert werden. Die Örtlichkeiten, Inhalte, Dauer und Zuständigkeiten sind in den kantonalen Bewilligungen festzuhalten. Weiter sei der Interessenskonflikt betreffend Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen aufzugreifen. Aus Sicht des Kantons BL ist es zielführend, dass es für Eingriffe in den Biberbestand (Entfernung einzelner Biber resp. Regulation) eine Genehmigung des BAFU braucht. Die Kantone BL, SG und die JFK fordern, dass der kantonale Antrag nicht nur die getroffenen Präventionsmassnahmen aufzeigen, sondern auch deren Wirkung nennen soll. Der Kanton FR beantragt, dass ein Zeitfenster für Massnahmen an Biberbauten und –dämmen vor dem Absatz betreffend die kantonale Berichterstattung anzuführen und nicht erst im Konzept-Anhang 4 erwähnt ist. Massnahmen an Biberbauten und –dämmen sind gemäss Kanton FR vom 1. Dezember bis 31. Juli möglichst zu unterlassen. Aus Sicht des Kantons GR, soll die punktuelle Entfernung einzelner Biber, die in einem Revier erheblichen Schaden anrichten, durch die Kantone – das heisst ohne Zustimmung des BAFU – angeordnet werden. Allerdings müsse sichergestellt sein, dass keine unselbständigen Jungtiere im Bau zurück bleiben, wenn Alttiere abgefangen oder geschossen werden. Dazu sei zweckmässigerweise eine Schonzeit von April bis Juni festzulegen. Der Kanton TG weist darauf hin, dass im Titel des Unterkapitels die Begriffe «Bewilligungen» bzw. «Verfügungen» verwendet werden. Da dieser Rechtsakt in den einen Kantonen Verfügung heisst, in anderen wiederum Entscheid, müssten entweder alle Begriffe gleichwertig oder sinnvollerweise nur der Überbegriff «Bewilligung» verwendet

werden. Der Kanton VD beantragt, die Massnahmen am Biberbestand maximal auf ein Jahr zu befristen. Unmittelbar nach Ablauf der Jahresfrist müsse der Kanton dem BAFU Bericht erstatten. Der Kanton VS fordert, dass Eingriffe in Biberdämme vorgenommen werden können, wenn diese die kantonalen Planungsziele bezüglich der Fischgängigkeit hin zu den Laichplätzen (wandernde Arten, seltene oder bedrohte Arten) oder in Bezug auf Laichplätze von kantonomer Bedeutung verhindern (BGF Art. 1 Abs.1 Bst. a, Art. 4 Abs. 3 Bst. a, Art. 7).

- Politische Partei: Die SPS fordert eine Präzisierung für den Begriff Infrastrukturanlagen. Sie schlägt vor, den Begriff Infrastrukturanlagen mit «Siedlungen oder im öffentlichen Interesse stehenden Bauten und Anlagen» zu ersetzen. Die SPS beantragt zudem, dass Eingriffe in Biberdämme und –bauten in den kantonalen Bewilligungen verbindlich definiert werden bezüglich Örtlichkeit, Inhalt, Dauer und Zuständigkeiten. Die Massnahmen sollen maximal auf ein Jahr befristet sein, um den Schwerpunkt auf die Prävention legen zu können.
- Arten-, Natur- und Landschaftschutz: Sechs Organisationen (national: Aqua Viva, Helvetia Nostra, Pro Natura, SVS/BirdLife, WWF; regional: Beaver Watch) beantragen, dass Massnahmen am Biberbestand maximal auf ein Jahr befristet werden. Der Kanton muss unmittelbar nach Ablauf der Jahresfrist dem BAFU Bericht erstatten. Vier nationale Organisationen (Aqua Viva, Pro Natura, SVS/BirdLife, WWF) beantragen – im Sinne einer Präzisierung – den Begriff Infrastrukturanlagen mit «Siedlungen oder im öffentlichen Interesse stehenden Bauten und Anlagen» zu ersetzen.
- Gewerbe, Unternehmen: Die SBB haben erkannt, dass der Abschuss von Bibern keine nachhaltige Lösung zur Verhinderung von Schäden ist. Erfahrungen aus dem In- und Ausland würden zeigen, dass frei werdende Reviere nach kurzer Zeit durch junge Biber wiederbesiedelt werden. Sicherheitsrelevante Aspekte lassen sich nur mit Schutzmassnahmen an den betroffenen Infrastrukturanlagen selber lösen. Sei dies präventiv, um an sensiblen Stellen erst gar keine Schäden entstehen zu lassen, oder nach einem erfolgten Schaden durch die Umsetzung gezielter Schutzmassnahmen (Ingenieurbioökologische Massnahmen, Grabschutz, Revitalisierung). Die SBB ist überzeugt, dass der Betrieb einer modernen Bahninfrastruktur auch mit der Anwesenheit des Bibers vereinbar ist.

Wann kommt das Verbandsbeschwerderecht zum Tragen? (im Konzept Biber Kap. 3.2.11)

- Kantone, Kantonskonferenz: Zwei Kantone (SZ, BE) und die KOLAS halten fest, dass gemäss Konsultationsvorlage jegliche Bewilligung für Massnahmen an Dämmen und Bauen in der Zeit von April - Juli öffentlich zu publizieren sei und zwar auch dann, wenn nur ein kleiner Nebendamm entfernt oder ein eingestürztes Biberloch aufgefüllt werden muss. Unter Berücksichtigung der Ausschreibungsfristen werde es unmöglich, fristgerecht zu reagieren bzw. damit seien Massnahmenausführungen im Frühjahr faktisch unmöglich. Der administrative Aufwand für kantonale Fachstellen steige dadurch immens. Ein entsprechender Leitfaden bzw. Ausführungen vom BAFU in diesem Bereich fehlen, wären aber dringend notwendig. Als Alternative schlagen SZ, BE und die KOLAS vor, das Verbandsbeschwerderecht und die Publikationspflicht auf Bestandesmassnahmen zu begrenzen oder bereits bei Punkt 3.2.10 unter Massnahmen an Biberdämmen und –bauen genaue Kriterien (vgl. bestehende Kriterien im Kanton BE) festzulegen. Der Kanton GR weist ebenfalls und abermals auf die Vollzugsproblematik im Zusammenhang mit dem Beschwerderecht der Umweltschutzorganisationen hin. Der Kanton GR ersucht daher eindringlich, die Rechtslage zeitnah mit dem Ziel der Verbesserung der heutigen Vollzugsproblematik zu klären und verbesserte rechtliche Grundlagen zu erarbeiten. Der Kanton SH schlägt vor, angesichts der aktuellen Entwicklungen die Ausführungen zum Verbandsbeschwerderecht mit einem Hinweis auf die aufschiebende Wirkung von Verfügungen zu ergänzen. Der Kanton TG weist auf Widersprüche im zweiten Satz

des ersten Abschnittes hin. Aus seiner Sicht fehlt auch eine Definition für den Zeitraum der Reproduktion: beinhaltet dies die Partnerwahl, Paarung, Trächtigkeit, Wurfzeit? Praxistauglich ist, gemäss Kanton TG, eine Vorgabe eines zeitlichen kritischen Zeitraums für Eingriffe. Weiter sei aus Sicht des Kantons TG unklar, ob in Bezug auf das Verbandsbeschwerderecht Massnahmen an Biberdämmen nur für die Überwinterung von Biberfamilien, nicht aber für die Überwinterung von Einzeltieren relevant sind. Für den Kanton ZH ist die aktuelle Formulierung zu stark einschränkend. Geeignete Massnahmen müssen jederzeit möglich sein, auch während der Jungtieraufzucht. Der Kanton FR fordert, dass Massnahmen, bei denen nicht der ganze Damm entfernt, sondern nur die Höhe des Damms reduziert wird, nicht dem Verbandsbeschwerderecht unterliegen sollen.

- Politische Partei: Die SVP lehnt das Verbandsbeschwerderecht ab. Die SPS fordert, die folgenden Massnahmen dem Verbandsbeschwerderecht zu unterstellen: Massnahmen in Schutzgebieten, Massnahmen an Hauptbauten oder –dämmen sowie an Nebenbauten oder –dämmen, wenn diese die Reproduktion und frühe Jungtieraufzucht (April bis Juli) beeinträchtigen und die Überwinterung einer Biberfamilie massgeblich stören könnten. Die SPS beantragt zusätzlich, dass bei Eingriffen an Biberdämmen und –bauten Ersatzmassnahmen gemäss Art. 18 Abs. 1ter NHG zu ergreifen sind (vgl. Rechtsgutachten Ziff. 133).
- Arten-, Natur- und Landschaftschutz: Vier Organisationen (Aqua Viva, Pro Natura, SVS/BirdLife, WWF) weisen darauf hin, dass der Artenschutz eine Bundesaufgabe (gestützt auf die Bundesverfassung (Art. 78 Abs. 4 und Art. 79) ist und Entscheide bezüglich der Bewilligung von technischen Eingriffen in Biberbauten deshalb dem Verbandsbeschwerderecht unterstehen. Neben allen Eingriffen in Biberpopulationen sollten aus Schutzsicht im Minimum alle Massnahmen an Haupt- und Nebenbauten, an Haupt- und Nebendämmen sowie alle Massnahmen in Schutzgebieten publiziert werden müssen, um den zentralen Lebensraum des Bibers umfassend zu schützen. Der SVS/BirdLife beantragt zusätzlich, die Jungenaufzucht nicht zeitlich einzuschränken. Pro Natura und Aqua Viva fordern zudem Ersatzmassnahmen gem. Art. 18 Abs. 1ter NHG bei Eingriffen an Biberdämmen und –bauten (vgl. Rechtsgutachten Ziff. 133).
- Jagd und Landwirtschaft: Fünf Organisationen (national: JagdCH, SBV; regional: Agora, BEBV, VTL) lehnen das Verbandsbeschwerderecht gegen Massnahmen gemäss Konzept Biber ab.

ENTSCHÄDIGUNG VON BIBERSCHÄDEN (IM KONZEPT BIBER KAP. 3.3)

Das Kapitel 3.3, welches die Grundsätze im Zusammenhang mit der Entschädigung von Biberschäden enthält, wird kontrovers beurteilt. Neun Kantone, eine Kantonskonferenz, ein Bundesamt, fünf nationale und sechs regionale Organisationen aus den Bereichen Jagd, Landwirtschaft und Wald machen Detailanträge und Bemerkungen:

Nach welchen Kriterien werden Biberschäden beurteilt (im Konzept Biber Kap. 3.3.2)

- Kantone, Kantonskonferenz: Der Kanton AI empfiehlt, die bestehenden Schätzungsanleitungen für Forst- und Landwirtschaft beizuziehen. Zwei Kantone (BE, SZ) und die KOLAS beantragen, dass das BAFU präzisere Kriterien oder Entscheidungshilfen ausarbeitet. Der Kanton SZ weist zudem darauf hin, dass wenn alte (Land)Karten betrachtet werden, sich oft an den gleichen Stellen Vernässungen befinden, noch bevor sich der Biber dort überhaupt angesiedelt hat. Es sei deshalb wichtig abzuklären, was dem Biber als Schaden angelastet werden kann und darf und was auch ohne Biber(damm) zu Vernässungen führt. Der Kanton FR nimmt Bezug auf Erfahrungen im Ausland und verlangt, dass Schäden weiter präzisiert werden. Beispielsweise seien ein Maschineneinbruch oder Fischteichentleerungen mit hohen Folgekosten ebenfalls zu entschädigen. Der Kanton GE beantragt eine Begriffsänderung: statt «dégâts alimentaire» sollte «dégâts résultant du nourrissage» verwendet werden. Aus Sicht des Kantons GE muss unbedingt klargestellt werden, dass nur das Fällen von Bäumen als Biberschaden anerkannt wird. Der Verlust der Bäume kann entschädigt werden. Folgeschäden an Infrastrukturen hingegen sind nicht entschädigungsberechtigt. Der Kanton VD beantragt, dass indirekte Schäden an Grundinfrastrukturen (Drainagen) oder Folgen für den Grundwasserspiegel wie Schäden an Kulturen berücksichtigt werden müssen.
- Landwirtschaft: Zwei Organisationen (VSGP und GVBF) beantragen, folgende Schäden ebenfalls zu ergänzen: a) das Einbrechen von Strassen und Wegen sowie dabei entstehende Schäden an Fahrzeugen und Menschen; b) Direktzahlungseinbussen für Landwirtschaftsbetriebe aufgrund von Aktivitäten des Bibers (bspw. Auslösen von Erosionsproblemen, indirekte Schäden).

Wer beurteilt und entschädigt Biberschäden (im Konzept Biber Kap. 3.3.3.)

- Kantone, Kantonskonferenz: Der Kanton VS beantragt, dass die Höhe der Rückerstattung der Entschädigungen durch das BAFU von 50% auf 80% erhöht wird, sollte der Biber weiterhin als national prioritäre Art eingestuft bleiben. Gemäss Kanton SH ist die Formulierung «zuständige kantonale Fachstelle» zu eng. Es sei fraglich, ob diese Formulierung die schaffhausische Schätzungskommission (zuständig für Wildschäden) umfasse. Die KOLAS beantragt, dass Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen durch das Landwirtschaftsamt zumindest mit beurteilt werden. Die Finanzierung der Schadensentschädigung sollte gemäss KOLAS zu 100% durch das BAFU erfolgen.
- Landwirtschaft: eine regionale Organisation (BEBV) verlangt, dass die gemeldeten Biberschäden von den zuständigen Personen besichtigt werden müssen. Eine regionale Organisation (Prométerre) beantragt, dass indirekte Schäden an Grundinfrastrukturen (Drainagen) oder Folgen für den Grundwasserspiegel wie Schäden an Kulturen berücksichtigt werden müssen.
- Wald: Der Schweizerische Forstverein bezieht sich auf seine Erfahrungen und weist darauf hin, dass die Abschätzung von Schäden im Wald, bzw. am Baumbestand durch die zuständige kantonale Behörde im Verhältnis zum entstandenen Schaden nicht selten unverhältnismässig aufwändig ist. Der SFV regt deshalb an, eine Pauschalentschädigung auf der Basis der vom Biber in Anspruch genommenen Fläche zu prüfen. Die Idee ist als Alternative für Waldeigentümer zu verstehen, die mit der Pauschalentschädigung auf weitere Entschädigung bei auftretenden Schäden verzichten (wodurch der Aufwand einer Schadenerhebung vor Ort entfällt).

Werden Biberschäden an Infrastrukturanlagen entschädigt? (im Konzept Biber Kap. 3.3.4)

- Kantone, Kantonskonferenz: Zwei Kantone (SZ, VD) weisen darauf hin, dass die gültige Rechtsgrundlage klar, jedoch für die Direktbetroffenen nicht befriedigend ist. Dies führe oft zu Unverständnis dem Biber gegenüber und erschwere die Arbeit der Vollzugsorgane. Der Kanton FR verweist auf seine Erfahrungen mit Schäden an Infrastrukturanlagen und deren Kosten im Kanton Freiburg und fordert, dass neue Regelungen für die Entschädigung von Schäden an Infrastrukturen ausgearbeitet werden. Der Kanton AI fragt an, ob es möglich sei, Schäden an Infrastrukturen zu versichern. Falls ja, kann eine solche Versicherung verlangt werden? Der Kanton ZH schlägt vor, dass der Bund und die Kantone gemeinsam das Einrichten eines Fonds für Präventionsmassnahmen und die Finanzierung von Schäden an bestehenden Infrastrukturanlagen prüfen. Es könne nicht im Sinne des Bibermanagements sein, nur bei Schäden an Wald oder landwirtschaftlichen Kulturen einen Beitrag zu leisten.
- Bundesamt: Das BLW beantragt, die Standesinitiative 15.300 für die Änderung des Jagdgesetzes (Art. 13) für die Entschädigung von Schäden, welche Biber an Infrastrukturen anrichten, in einer Fussnote zu erwähnen.
- Jagd, Landwirtschaft: Fünf Organisationen (national: JagdCH, SBV, VSGP; regional: Agora, BEBV) beantragen eine Ergänzung, welche besagt, dass die Besitzer von Infrastrukturanlagen (für deren Unterhalt sie zuständig sind) vom Bund bei der Verhütung von Biberschäden unterstützt werden. Der VTL fordert, dass Schäden an Infrastrukturanlagen vom Bund und Kanton finanziell abgegolten werden. Zwei regionale Organisationen (GVBF, SOB) sind der Ansicht, dass Biberschäden an Infrastrukturen vergütet werden sollten, um Konflikte zu vermeiden. Eine Lösung sei entsprechend zu erarbeiten und die gesetzliche Lücke zu schliessen.

Anwendung des Grundsatzes «Verhütung vor Vergütung» (im Konzept Biber Kap. 3.3.5)

- Kantone, Kantonskonferenz: Zwei Kantone (BE, SZ) und die KOLAS beantragen, dass das BAFU nicht nur die Schäden mitfinanziert, sondern auch die Präventionsmassnahmen. Die KOLAS erinnert daran, dass gemäss Kap. 3.2.6 (Konzept Biber) die kantonale Fachstelle entscheidet, was und wo als Präventionsmassnahme gemacht werden darf. Der betroffene Bewirtschafter oder Grundeigentümer muss finanziell dafür aufkommen. Das Vorgehen sei gegenüber den Bewirtschaftern und den Grundeigentümern nicht annehmbar und diene der Akzeptanz des Bibers in keiner Weise. Der Kanton AI fordert eine Präzisierung des letzten Satzes und der Kanton VS beantragt die Streichung desselben Satzes.
- Jagd und Landwirtschaft: Sechs Organisationen (national: JagdCH, SBV, VSGP; regional: Agora, BEBV, VTL) beantragen, dass die Kantone die zu ergreifenden Präventionsmassnahmen unterstützen.

UMGANG MIT AUFGEFUNDENEN, ABWANDERNDEN, KRANKEN, TOTEN UND VERLETZTEN BIBERN (IM KONZEPT BIBER KAP. 3.4)

Das Unterkapitel, welches relevante Punkte in Bezug auf den Umgang mit aufgefundenen, abwandernden, kranken, toten und verletzten Bibern enthält, wird kontrovers beurteilt. Zehn Kantone, zwei Kantonskonferenzen, zwei nationale und zwei regionale Organisationen aus den Bereichen Arten-, Natur- und Landschaftschutz sowie Landwirtschaft machen Detailanträge und Bemerkungen:

Allgemeine Bemerkung:

- Kantone: Der Kanton SH ist der Ansicht, dass die Handlungsanweisungen unter Ziff. 3.4 zu detailliert gehalten sind. Sie gehen über das in einer Vollzugshilfe notwendigerweise zu Regelnde hinaus. Der Umgang mit aufgefundenen Bibern könne den kantonalen Fachstellen überlassen werden. Der Kanton SH beantragt die ersatzlose Streichung von Ziff. 3.4.

Kranke und verletzte Biber (im Konzept Biber Kap. 3.4.1)

- Kantone, Kantonskonferenz: Vier Kantone (BL, GR, SG, VD) und zwei Kantonskonferenzen (JDK, JFK) beantragen die ersatzlose Streichung der Einschränkung, dass Biber nur aus Tierschutzgründen oder zur Verhinderung von Krankheiten oder Seuchen erlegt werden können. Diese Einschränkung sei weder sachgerecht noch praxistauglich. Die kantonale Fachstelle habe genügend Erfahrung, um zu beurteilen, ob ein kranker oder verletzter Biber noch lebensfähig sei, oder ob er erlegt werden müsse. Drei Kantone (FR, TG, VS) fordern, dass auf nationaler Ebene nur eine Meldestelle festzulegen ist (Abschüsse dem BAFU melden). Die Meldung solcher Daten an die nationale Biberfachstelle könne gemäss Kanton TG durch das BAFU erfolgen.
- Landwirtschaft: Die regionale Organisation Prométerre beantragt, die vollständige Überarbeitung dieses Unterkapitels in dem Sinne, dass die Interessen der land- und forstwirtschaftlichen Eigentümer und Bewirtschafter höher gewichtet werden als die Biberbreitung oder Biberbauten.

Aufgefundene Jungbiber (im Konzept Biber Kap. 3.4.2)

- Kantone, Kantonskonferenzen: Drei Kantone (BL, SG, SZ) und zwei Kantonskonferenzen (JDK, JFK) beantragen, dass aufgefundene Biber, die behändigt werden können, geeignet markiert und wieder ausgesetzt werden. Der Kanton SZ schlägt vor, dass die geeignete Markierung gemäss Empfehlung der Biberfachstelle an der linken Schulter gemacht wird. Weiter weisen die drei Kantone und zwei Kantonskonferenzen darauf hin, dass aufgefundene und abwandernde Biber nicht unterschieden werden können (nicht praxistgerecht, nicht notwendig). Der Kanton VD hingegen sieht keine Notwendigkeit, einen aufgefundenen Jungbiber zu markieren. Die Markierung müsste von einem kompetenten Tierarzt gemacht werden. Angesichts der geringen Wahrscheinlichkeit, den markierten Biber eines Tages wiederzufinden, sei die Markierung für das Tier ein unnötiger Stress. Drei Kantone (FR, TG, VS) fordern, dass auf nationaler Ebene nur eine Meldestelle festzulegen ist (jegliche Massnahmen dem BAFU melden).
- Arten-, Natur- und Landschaftschutz: Aqua Viva hält fest, dass eine leichte Schwächung nicht zum Abschuss eines aufgefundenen Jungbibers führen darf. Die Formulierung müsse auf «markante Schwächung» geändert werden.

Abwandernde Jungtiere (im Konzept Biber Kap. 3.4.3)

- Kantone, Kantonskonferenz: Der Kanton TG empfiehlt, im Text festzuhalten, dass das Aussetzen von abwandernden Jungbibern, die fernab eines Gewässers aufgefunden werden, nicht als Umsiedlung im Sinne von Kapitel 3.1.2 (Konzept Biber) taxiert wird. Der Kanton VD beantragt, auf die Markierung der Jungtiere zu verzichten (siehe Erklärung unter 3.4.2). Der Kanton VS empfiehlt eine «Kann-Formulierung» für die Markierung. Die Wildhüter seien nicht dauernd für Markierungen ausgerüstet. Das Jungtier wäre entsprechend mehrere Stunden eingesperrt, was ein zusätzliches Risiko für den Markierer mit sich bringt.
- Arten-, Natur- und Landschaftschutz: Der SVS/BirdLife fragt, ob hier wirklich eingegriffen werden müsse. Es könnte sich um Pioniere handeln. Es gehe nicht um Individuenschutz, sondern Populationsschutz.

Totfunde (im Konzept Biber Kap. 3.4.4.)

- Kantone, Kantonskonferenz: Der Kanton AI beantragt, dass ein Kanton (statt die Kantone) über die weitere Verwendung des Kadavers entscheiden kann. Der Kanton TG empfiehlt für das Einsenden von toten Tieren an die relevanten Institute eine «Kann-Formulierung». Weiter schlägt er vor, im letzten Satz die «Kantone» durch die «kantonalen Fachstellen» zu ersetzen.

ÜBERWACHUNG DER BIBERPOPULATION (IM KONZEPT BIBER KAP. 3.5)

Dem Unterkapitel «Überwachung der Biberpopulation», welches die Rollen und Aufgaben im Zusammenhang mit der Bestandserhebung ausführt, erwächst keine Opposition. Fünf Kantone, zwei Kantonskonferenzen und eine nationale Organisation wünschen Präzisierungen und machen die folgenden Detailanträge:

- Kantone, Kantonskonferenzen: Der Kanton ZH und die Kantonskonferenzen JDK und JFK begrüssen grundsätzlich eine periodische, nationale Bestandserhebung. Es sei jedoch zu präzisieren, was «periodisch» heisst. Aufgrund der positiven Bestandestrends sei der Nutzen gegenüber dem Aufwand, den eine solche Bestandserhebung auf nationaler Ebene mit sich bringe, abzuschätzen. Besonders da die kantonalen Jagd- und Fischereifachstellen grösstenteils die personellen Ressourcen zur Verfügung stellen müssen. Die Kantone SZ und VS beantragen ebenfalls eine Quantifizierung der Periodizität durch das BAFU. Der Kanton SZ schlägt hierfür «alle fünf bis zehn Jahre» vor. Der Kanton VS schlägt alle fünf Jahre vor. Aus Sicht des Kantons SH sei es für kleinere Jagdverwaltungen ohne Wildhut nicht ohne Weiteres möglich, Ressourcen für die periodische Bestandserhebung zur Verfügung zu stellen. Entsprechend solle statt der Zusammenarbeit mit den Kantonen lediglich eine Unterstützung durch die Kantone im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Möglichkeiten erwähnt werden. Der Kanton FR verweist auf seine Bemerkungen zum Schutzstatus des Bibers in der Schweiz (Konzept Kapitel 1.4) und beantragt, dass das BAFU periodische, nationale Bestandserhebungen durchführt, die sich an der Entwicklungsdynamik der Population orientieren.
- Arten-, Natur- und Landschaftschutz: Eine nationale Organisation (Helvetia Nostra) beantragt, die Bestandserhebung jährlich durchzuführen. Weiter sollen die Ergebnisse nicht nur den Kantonen und der Öffentlichkeit, sondern auch den Umweltorganisationen zugänglich gemacht werden.

FORSCHUNG ZUM BIBER (IM KONZEPT BIBER KAP. 3.6)

Dem Unterkapitel «Forschung zum Biber» erwächst kaum Opposition. Ein Kanton und eine regionale Organisation machen Detailanträge und Bemerkungen:

- Kantone: Der Kanton TG weist darauf hin, dass in Verbindung mit der Kann-Formulierung «nach Möglichkeit» überflüssig sei.
- Landwirtschaft: Eine regionale Organisation (Agora) beantragt die Streichung der nationalen Biberfachstelle (vergleiche Detailantrag von Agora zum Unterkapitel «nationale Biberfachstelle»).

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT (IM KONZEPT BIBER KAP. 3.7)

Dem Unterkapitel «Öffentlichkeitsarbeit» erwächst keine Opposition, jedoch werden Präzisierungen beantragt. Drei Kantone, eine Kantonskonferenz und eine politische Partei machen Detailanträge und Bemerkungen:

- Kantone: Die Kantone BE, BL und SZ sowie die KOLAS beantragen, dass das BAFU im Konzept aufzeigt, wie und mit welchem Instrument die Koordination der Öffentlichkeitsarbeit erfolgen soll. Zudem seien die Zuständigkeiten zu regeln. Der Kanton SZ schlägt als mögliches Gefäss die AG Biber Schweiz vor.
- Politische Partei: Die SPS fordert, dass die Akzeptanz für die Rückkehr des Bibers insgesamt erhöht werden soll. Dazu brauche es verstärkte und gezielte Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

4.4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Den Schlussbestimmungen, wonach das Konzept und dessen Anhänge periodisch überprüft und den neuen Erkenntnissen und Erfahrungen angepasst sowie grundlegende Änderungen in eine Konsultation gegeben werden, erwächst kaum Opposition. Ein Kanton beantragt eine Präzisierung:

- Der Kanton VD fordert, dass nicht nur grundlegende Änderungen, sondern auch kleine Anpassungen den betroffenen Behörden und Organisationen rasch mitgeteilt werden.

4.5 ANHÄNGE IM KONZEPT BIBER

Es gab keine allgemeinen Stellungnahmen. Die Detailanträge und Bemerkungen zu den einzelnen Anhängen 1 – 5 werden nachstehend aufgelistet.

ANHANG 1

Dem Anhang 1, welcher relevante rechtliche Grundlagen für das Bibermanagement in der Schweiz auflistet, erwächst kaum Opposition. Zwei Kantone und ein Bundesamt beantragen Anpassungen:

- Kantone: Aus Sicht des Kantons AI darf aufgrund der Schlussbestimmungen (periodische Überprüfung und Anpassung) erwartet werden, dass die rechtlichen Grundlagen aktuell und vollständig auf einen bestimmten Zeitpunkt bezogen wiedergegeben werden. Der Kanton AI beantragt deshalb die Streichung des 2. Satzes («Für deren Aktualität (...)»). Der Kanton VS beantragt, Angaben zum JSG zu ergänzen und zusätzliche Angaben zum BGF³ aufzunehmen: i) JSG Art. 1 Abs. 1 Bst. a bezüglich notwendiger Strukturen für den Biber (Biberbauen, -burgen, dämme) und bezüglich der Kompetenz der Dienststelle, welche für das Jagdgesetz verantwortlich ist; ii) BGF Art. 1 Abs. 1 Bst. a, Art. 4 Abs. 3 Bst. a, Art. 5 Abs. 2 und Art. 7 zur Rechtfertigung von möglichen Massnahmen an Biberstrukturen (Dämmen) zwecks Erhalt und Schutz von Fischarten, des Zugangs zu Laichplätzen und der Fischgängigkeit.
- Bundesamt: Das ARE regt an, in den Rechtsgrundlagen ebenfalls die Planungsgrundsätze Art. 3 Abs. 2 Bst. c und d RPG zu zitieren, da diese einen Bezug zu den Lebensräumen der Biber haben.

ANHANG 2

Der Anhang 2, welcher die Kaskade von Präventionsmassnahmen enthält, wird kontrovers beurteilt. Im Detail beantragen zwölf Kantone, drei Kantonskonferenzen, eine politische Partei, ein Bundesamt, fünf nationale und zwei regionale Organisationen aus den Bereichen Arten-, Natur- und Landschaftschutz und Landwirtschaft Ergänzungen, Änderungen und Streichungen:

Allgemein

- Kantone, Kantonskonferenzen: Ein Kanton (BE) und drei Kantonskonferenzen (JDK, JFK, KOLAS) empfehlen eine zusätzliche Tabelle mit «Massnahmen zur Behebung von Schäden», da die Präsenz des Bibers oftmals erst durch verursachte Schäden bemerkt wird. Der Kanton LU fordert, dass die Finanzierung von Präventionsmassnahmen analog zur Finanzierung bei Biberschäden ausgestaltet wird (50% Bund, 50% Kanton). Aus Sicht des Kantons SH ist die Übersicht über die Präventionsmassnahmen wertvoll. Die Auflistung dürfe jedoch nicht darüber

³ SR 923.0 Bundesgesetz über die Fischerei BGF

hinwegtäuschen, dass die Massnahmen im Biberlebensraum oft nur mit grossen Schwierigkeiten umsetzbar sind. In der Praxis werden die technischen Massnahmen im Vordergrund stehen, in Einzelfällen kombiniert mit einer Massnahme am Biberbestand. Der Kanton TG weist darauf hin, dass die Unterscheidung von milderen und schärferen Massnahmen in der Übersicht fehlt (vgl. Konzept Kap. 3.2.4). Aus Sicht des Kantons BE müsse das Auffüllen von Bauen auch innerhalb des Gewässerraums möglich sein. Der Kanton AI fordert, dass die Verschärfung der Hochwassergefährdung durch Biberdämme in der Aufzählung der potentiellen Biber Schäden ergänzt wird.

Kulturen im Wald

- Kantone: Der Kanton AI beantragt einen Hinweis, dass die Erhaltung der Schutzfunktion im Wald (Art. 1 WaG) gegenüber dem Biberschutz Vorrang haben kann. Der Kanton SH verlangt eine Präzisierung, was mit Kulturen im Wald gemeint ist. Möglicherweise sei es besser den Begriff mit «Schäden» zu ersetzen (vgl. Schäden an Wald, Art. 1 Abs. 1 Bst. c JSG)

Landwirtschaftliche Kulturen

- Kantone, Kantonskonferenz: Der Kanton FR weist darauf hin, dass die Umwandlung von Kulturfläche in Grünland oder Feuchtwiesen auf Flächen mit hoher Wertschöpfung (bspw. Spezialkulturen wie Nüsslisalat 154'203CHF/ha) kaum durchsetzbar ist. Die Erstellung von Schutzzäunen sei in intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebieten bereits heute nicht praxistauglich. Aus Sicht der Kantone SG und VS und der KOLAS ist die Ausscheidung von Gewässerraum keine echte Alternative, da oftmals mit dem Verlust von Fruchtfolgeflächen verbunden. Der Kanton SZ fordert, dass das Auffüllen von Bauen auch innerhalb des Gewässerraums möglich sein muss. Die Vermeidung von zusätzlichen Schäden wäre sonst nicht möglich. Der Kanton ZH erachtet den Vorschlag, extensiv bewirtschaftete Uferstreifen oder den Gewässerraum breiter auszuscheiden und Einbrüche nicht mehr aufzufüllen, als sehr fragwürdig und äusserst schwierig umzusetzen.
- Landwirtschaft: Drei Organisationen (national: SBV; regional: BEBV, Prométerre) lehnen die Umwandlung von Kulturland, insbesondere Fruchtfolgeflächen in Feuchtwiesen, ab.

Infrastrukturanlagen

- Kantone: Im Zusammenhang mit dem Verstopfen von Durchlässen von Fliessgewässern weist der Kanton TG darauf hin, dass sich in der Praxis die Installation eines Elektrozaunes vor dem Durchlass als zusätzliche technische Massnahme bewährt hat.

Schutzgebiete

- Kantone: Der Kanton VS beantragt in der Spalte «Schäden und Konflikte» die Ergänzung von «Laichgebiete»: Wiederherstellen der Möglichkeit, dass Fische ihre Laichgebiete erreichen (Wiederherstellen der Fischgängigkeit, Laichplätze wieder hergestellt oder revitalisiert, Fortpflanzungsgebiete von kantonaler Bedeutung). In der Spalte «technische Massnahmen» verlangt der Kanton VS: pose de tuyau ou d'une buse de franchissement – suppression du barrage à castor. In der Spalte «Massnahmen im Biberlebensraum» beantragt der Kanton VS: Verschieben oder entfernen des Biberdamms, wenn dieser für die Fischwanderung zu Laichgebieten ein Hindernis darstellt.

Rechtliche Grundlagen

- Kantone: Die Kantone BL und VD beantragen die Streichung von Fuss- und Wanderwegen und von künstlich angelegten Gewässern aus der Liste der Infrastrukturanlagen von öffentlichem Interesse. Aus ihrer Sicht haben Fuss- und Wanderwege nicht genügend Bedeutung, um einen Eingriff in den Biberbestand zu rechtfertigen. Weiter sei nicht evident, weshalb künstlich angelegte Gewässer per se bei der Entfernung von Biber in einem Gewässerabschnitt höhere Gewichtung haben sollen als natürliche Gewässer. Der Kanton VD beantragt, die folgenden Infrastrukturanlagen im öffentlichen Interesse zu ergänzen: alle Einrichtungen im Zusammenhang mit Boden- und Strukturverbesserungen (Wege, Drainagen, Erschliessungen, Pumpstationen für die Bewässerung etc.). Der Kanton FR hält fest, dass der hier gesprochene Betrag bei Kulturen mit hohem Wert nicht ausreicht. Der Kanton TG fordert, dass die gesetzlichen Grundlagen für die Infrastrukturanlagen, die im öffentlichen Interesse stehen, aufzuführen sind. Der Kanton TG beantragt zudem, dass auch landwirtschaftliche Drainagen Infrastrukturanlagen sind, die im öffentlichen Interesse stehen. Der Kanton VS beantragt, die rechtlichen Grundlagen mit dem Jagdgesetz (JSG Art. 1 Abs. 1 Bst. a; Kompetenz der Dienststelle verantwortlich für die Jagd) und dem Bundesgesetz über die Fischerei (BGF Art. 1 Abs. 1 Bst. a, Art. 4 Abs. 3 Bst. a, Art. 5 Abs. 2, Art. 7; zur Rechtfertigung von Eingriffen in Biberdämmen im Zusammenhang mit dem Erhalt und der Förderung von Fischarten) zu ergänzen.
- Politische Partei: Die SPS fordert, dass verhindert werden muss, dass landwirtschaftliche Bewirtschaftungswege als «Wanderwege» deklariert werden. Fuss- und Wanderwege seien aus der Liste der Infrastrukturanlagen von öffentlichem Interesse zu streichen.
- Bundesamt: Das BLW beantragt, landwirtschaftliche Bewirtschaftungs- und Erschliessungswege sowie landwirtschaftliche Drainagen unter den Infrastrukturanlagen im öffentlichen Interesse aufzuführen.
- Arten-, Natur- und Landschaftschutz: Vier Organisationen (Aqua Viva, Pro Natura, SVS/BirdLife, WWF) verweisen auf das Rechtsgutachten von Dr. Michael Bütler (Ziff. 27), welches festhält, dass eine Verlegung von Fuss- und Wanderwegen aus dem Gewässerraum erstrebenswert sei. Sie beantragen, dass a) Fuss- und Wanderwege aus der Liste der Infrastrukturanlagen gestrichen werden und b) landwirtschaftliche Bewirtschaftungswege nicht als «Wanderwege» deklariert werden. Der SVS/BirdLife beantragt zusätzlich die Streichung von künstlich angelegten Gewässern. SVS/BirdLife fordert zudem, dass ein hoher Biberbestand nur dann zur Regulation führen kann, wenn er entweder einen grossen Schaden oder eine erhebliche Gefährdung verursacht. Der Satz «*Dabei ist ein effektiver Schaden keine zwingende Voraussetzung*» (Konzept S. 27, 3. Spalte) sei zu streichen. Der SVS/BirdLife beantragt weiter, den Richtwert von 10% des fortpflanzungsfähigen Bestandes in einer Region (Konzept S. 27, 3. Spalte) mit Fakten resp. einer Populationsstudie am Biber zu beweisen oder wegzulassen.
- Landwirtschaft: Drei Organisationen (national: SBV; regional: BEBV, Prométerre) fordern, die Liste der Infrastrukturen im öffentlichen Interesse wie folgt zu ergänzen: Erschliessungen, Drainagen, Bewirtschaftungswege, Pumpstationen für die Bewässerung. Die Bezeichnung «erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen» ist aus Sicht von SBV und BEBV zu ungenau. Klarere Kriterien seien zu definieren. Biodiversitätsbeiträge kommen für den SBV und den BEBV als Entschädigung für die wegfallende landwirtschaftliche Produktion keinesfalls in Frage.

ANHANG 3

Dem Anhang 3, welcher mögliche Vorgehensweisen bei Konflikten in Schutzgebieten und damit einhergehende Grundsätze sowie Akteure darstellt, erwächst wenig Opposition. Drei Kantone, eine politische Partei sowie fünf nationale Organisationen aus dem Bereich Arten-, Natur- und Landschaftschutz beantragen Anpassungen:

Mögliche Konflikte in Schutzgebieten, Grundsätze, Akteure

- Kantone: Aus Sicht des Kantons FR ist es nicht gerechtfertigt, den Biber über andere Rote Liste Arten zu stellen. Dies widerspreche dem Schutzbedürfnis anderer Rote Liste Organismen und der Biodiversitätsstrategie des Bundes. Der Kanton TG erachtet es als problematisch, die objektspezifischen Schutzziele von Schutzgebieten grundsätzlich dem Biberschutz unterzuordnen (ausser bei Mooren und Moorlandschaften) und die Schutzziele der Schutzgebiete bei unvereinbarer Biberpräsenz anzupassen. Aus Sicht des Kantons TG müsste eine Gewichtung von verschiedenen Schutzinteressen vorgenommen werden (z.B. Schutzwert von Lebensgemeinschaften, Einzigartigkeit, Vernetzungsfunktion, landschaftliche Schönheit, Zustand usw.). Eine Interessenabwägung müsste stattfinden.
- Politische Partei sowie Arten-, Natur- und Landschaftschutz: Die SPS, vier nationale Organisationen (Aqua Viva, Pro Natura, SVS/BirdLife, WWF) und sinngemäss auch Helvetia Nostra sind der Ansicht, dass auch in Schutzgebieten die Gewichtung des Biberschutzes und des Schutzes seines Lebensraums gem. NHG Art. 18 hoch einzustufen ist. Ob in einer Interessenabwägung die objektspezifischen Schutzziele höher gewichtet werden können (mit Ausnahme der Moore und Moorlandschaften) sei fraglich. Massnahmen an Biberdämmen und –bauen sollten eine absolute Ausnahme bleiben und dem Verbandsbeschwerderecht unterstehen. Sie beantragen, dass die Formulierung angepasst wird. Aqua Viva weist zudem darauf hin, dass bei den Grundsätzen lediglich das allgemeine Schutzziel für Moorlandschaften aufgeführt ist, nicht jedoch das wesentlich strengere Schutzziel für Flach- und Hochmoore. Dies sei zu berichtigen.

Mögliche Vorgehensweise bei Konflikten in Schutzgebieten

- Kantone: Für den Kanton SZ sind die dargestellten Prozesse hilfreich. Aus seiner Sicht müssen sie jedoch auf den Kanton und die jeweilige Praxis, bzw. rechtliche Grundlage angepasst werden. Der Kanton SZ vermisst Richtgrössen für den praxisbezogenen Vollzug. Der Kanton SZ beantragt zudem, bei den Prozessen an geeigneter Stelle ein Feld einzubauen, so dass die kantonale Fachstelle alle nötigen Bewilligungen für den Eingriff einholt.
- Arten-, Natur- und Landschaftschutz: SVS/BirdLife beantragt eine Anpassung des Organigramms. Der Punkt aus Anhang 4 (Umsetzung alternativer Massnahmen (kurz-/langfristig)) müsse auch Eingang in das Ablaufschema in Anhang 3 finden. Es sei für den Schutz der Schutzgebiete entscheidend, dass Präventionsmassnahmen, die sich nicht als wirksam erwiesen haben, zuerst verbessert werden, bevor die Schutzziele angepasst werden. Der Biberschutz kann nicht automatisch über alle anderen Schutzziele gestellt werden.

ANHANG 4

Dem Anhang 4, welcher eine mögliche Vorgehensweise bei Massnahmen an Biberdämmen und –bauen darstellt, erwächst wenig Opposition. Fünf Kantone und vier nationale Organisationen aus dem Bereich Arten-, Natur- und Landschaftschutz beantragen Änderungen:

- Kantone: Der Kanton FR schlägt vor, dass Massnahmen an Biberbauen vom 1. Dezember bis 31. Juli möglichst zu unterlassen sind. Massnahmen an Biberdämmen können vom 1. August bis 30. November vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton VD beantragt, dass Massnahmen an Biberdämmen nur bewilligt werden, wenn diese ausserhalb der Reproduktion, ausserhalb des Winters bis die Jungen sich frei bewegen können, also von August bis Ende November, stattfinden. Bei Massnahmen an Hauptdämmen müsse darauf geachtet werden, dass die Eingänge unter Wasser bleiben. Der Kanton GE weist auf eine fehlende Übersetzung in der französischen Version hin (carré Ausstellung). Der Kanton TG weist darauf hin, dass die inhaltlichen Aussagen in Anhang 4 nicht deckungsgleich sind mit jenen in Kapitel 3.2.11. Der Kanton SZ macht für Anhang 4 die gleichen Anträge wie für Anhang 3.
- Arten-, Natur- und Landschaftschutz: Aus Sicht von vier nationalen Organisationen (Aqua Viva, Pro Natura, SVS/BirdLife und WWF) sollten die Massnahmen an Biberdämmen grundsätzlich nur ausserhalb der Reproduktion, ausserhalb des Winters bis und mit zur frühen Jungtieraufzucht, also von August bis Ende November, erlaubt sein. Bei Massnahmen an Hauptdämmen soll der Wasserstand nur soweit gesenkt werden, dass die Eingänge unter Wasser bleiben. Aqua Viva beantragt zudem, dass die Aussage im Ablaufschema «Ausstellung von zeitlich befristeter Bewilligung» mit einem Hinweis auf die Publikationspflicht (Publikation der Massnahme nach Art. 12b NHG) ergänzt wird. Weiter beantragt Aqua Viva, dass die Aussage «Umsetzung Massnahmen» im Kasten mit einem Hinweis auf die Rechtskraft der Verfügung versehen wird (nach Eintritt der Rechtskraft).

ANHANG 5

Dem Anhang 5, welcher eine mögliche Vorgehensweise bei Massnahmen am Biberbestand darstellt, erwächst kaum Opposition. Ein Kanton und eine nationale Organisation aus dem Bereich Arten-, Natur- und Landschaftschutz beantragen Anpassungen:

- Kanton: Der Kanton SZ macht für Anhang 5 die gleichen Anträge wie für Anhang 3.
- Arten-, Natur- und Landschaftschutz: Aqua Viva beantragt, dass im Ablaufschema die Aussage «Verfügung von Massnahmen (Entfernung einzelner Biber oder Regulation» mit einem Hinweis auf die Publikationspflicht ergänzt wird (Publikation der Massnahme nach Art. 12b NHG). Aqua Viva beantragt weiter, dass die Aussage «Umsetzung Massnahmen» mit einem Hinweis auf die Rechtskraft der Verfügung versehen wird (nach Eintritt der Rechtskraft).

DIVERSE ZUSÄTZLICHE ANTRÄGE FÜR DAS KONZEPT BIBER

Drei Kantone und eine nationale Organisation aus dem Bereich Wald machen die folgenden zusätzlichen Anträge für die Überarbeitung des Konzepts Biber:

- **Konflikte mit der Fischerei**
 - Ein Kanton (GR) weist darauf hin, dass die Konflikte mit der Fischerei im Konzept «Biber Schweiz» nicht erwähnt werden. Er beantragt, diesen Mangel in der definitiven Fassung zu beheben.
- **Haftung bei Unfällen und Schäden aufgrund von Biberaktivitäten**
 - Ein Kanton (SG) weist darauf hin, dass die Frage der Haftung bei Unfällen und Schäden aufgrund von Biberaktivitäten im Konzept nicht erwähnt oder beantwortet ist. Der Kanton SG beantragt, diesen Mangel in der definitiven Fassung (bspw. in Kap. 3.2) zu beheben.
- **Fokus der Vollzugshilfe erweitern**
 - Ein Kanton (NE) regt an, den Fokus der durchaus nützlichen und willkommenen Vollzugshilfe zu erweitern. So solle sie sich vertieft auch mit dem komplexen Balanceakt zwischen der Lebensraumgestaltung und des Populationsmanagements befassen.
- **Abschätzung von Schäden im Wald / Pauschalentschädigungen**
 - Eine Organisation aus dem Bereich Wald (SFV) regt an, die Idee einer Pauschalentschädigung auf der Basis der vom Biber in Anspruch genommenen Fläche zu prüfen.

Anträge und Meinungsäusserungen, welche über die Möglichkeiten einer technischen Vollzugshilfe hinausgehen, werden in Anhang B dargestellt.

ANHANG A ÜBERSICHT DER STELLUNGNEHMENDEN

Im Rahmen der Konsultation haben sich folgende Behörden, Organisationen und Verbände geäußert:

Kantone

AG	Staatskanzlei des Kantons Aargau
AI	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden
AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden
BE	Staatskanzlei des Kantons Bern
BL	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft
FR	Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg
GE	Chancellerie d'Etat du Canton de Genève
GL	Regierungskanzlei des Kantons Glarus
GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden
JU	Chancellerie d'Etat du Canton de Jura
LU	Staatskanzlei des Kantons Luzern
NE	Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel
NW	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden
SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen
SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen
SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn
SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz
TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau
TI	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino
VS	Chancellerie d'Etat du Canton du Valais
VD	Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud
ZG	Staatskanzlei des Kantons Zug
ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich

Konferenzen und Vereinigungen der Kantone

JDK	Jagddirektorenkonferenz
JFK	Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz
KOLAS	Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei

Bundesämter

ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft

Nationale Organisationen und Verbände

Bereich Arten-, Natur- und Landschaftschutz

	Aqua Viva
	Helvetia Nostra
	Pro Natura
SVS/BirdLife	Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz
WWF	WWF Schweiz

Bereich Jagd

JagdCH	JagdSchweiz
--------	-------------

Bereich Landschaftsnutzung

ANS	Aqua Nostra Schweiz
-----	---------------------

Bereich Landwirtschaft

SBV	Schweizer Bauernverband
VSGP	Verband Schweizer Gemüseproduzenten

Bereich Wald

SFV	Schweizerischer Forstverein
-----	-----------------------------

Gewerbe / Unternehmen

CP	Centre Patronal
SBB	Schweizerische Bundesbahnen SBB AG

Regionale Organisationen, Verbände und Vereine

Bereich Arten-, Natur- und Landschaftschutz

BW	Beaver Watch
----	--------------

Bereich Landwirtschaft

AGORA	Association des Groupements et Organisations Romands de l'Agriculture
BEBV	Berner Bauern Verband
GVBF	Gemüseproduzenten-Vereinigung der Kantone Bern und Freiburg
	Prométerre
SOBV	Solothurnischer Bauernverband
VTL	Verband Thurgauer Landwirtschaft

ANHANG B WEITERGEHENDE ANTRÄGE UND MEINUNGSÄUSSERUNGEN

Mehrere Stellungnehmende haben im Rahmen der Konsultation Anliegen platziert, welche einer Regelung auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe bedürfen und somit über die Möglichkeiten einer technischen Vollzugshilfe gemäss Art. 10^{bis} JSV hinausgehen. Diese Anträge und Meinungsäusserungen werden in der Folge zusammengefasst:

– **Nutzen für die gesamte Schweiz, Kostenaufwand nur bei Kantonen und Eigentümern**

Ein Kanton (FR) weist darauf hin, dass der Biber in seinem Siedlungsgebiet die Artenvielfalt erhöht. Dies sei ein Wert für die gesamte Schweiz. Im Gegensatz dazu, würden die Vorleistungen (Kosten) lediglich bei den Kantonen und Eigentümern anfallen. Diese Tatsache solle vom Bundesamt für Umwelt in seinen Überlegungen zur Biodiversität berücksichtigt werden.

– **Beteiligung des Bundes an Präventionsmassnahmen**

Zehn Kantone (BE, BL, FR, GR, LU, SO, SZ, VD, ZG, ZH) und die KOLAS fordern, dass sich der Bund an Präventionsmassnahmen beteiligt (siehe Tabelle B-1).

Tab. B-1 Übersicht – geforderte Beteiligung des Bundes an Präventionsmassnahmen

STELLUNG-NEHMENDE	BETEILIGUNG BUND AN PRÄVENTIONSMASSNAHMEN (ANTEIL %)	BEMERKUNG
BE	Ja (k.A.)	Nicht nur Schäden, sondern auch die Präventionsmassnahmen mitfinanzieren.
BL	Ja (100%)	
FR	Ja (k.A.)	Entschädigung von Präventionsmassnahmen: - auch wenn keine Wildschadenvergütung folgt - auch für den Schutz der Infrastruktur
GR	Ja (50%)	
LU	Ja (50%)	
SO	Ja (k.A.)	Analog Präventionsmassnahmen bei den Grossraubtieren
SZ	Ja (k.A.)	Nicht nur Schäden, sondern auch die Präventionsmassnahmen mitfinanzieren.
VD	Ja (k.A.)	
ZG	Ja (100%)	Der Bund soll alle Präventionsmassnahmen und Schadenvergütungszahlungen sowie den Aufwand der Beteiligten und Betroffenen vollumfänglich abgelten.
ZH	Ja (k.A.)	Indem Präventionsmassnahmen mitfinanziert werden, Anreize für solche Massnahmen schaffen.
KOLAS	Ja (100%)	Nicht nur Schäden, sondern auch die Präventionsmassnahmen mitfinanzieren.

– **Entschädigung von Infrastrukturschäden**

Zwei Kantone (SZ, VD) weisen darauf hin, dass die gültige Rechtsgrundlage klar, für die Direktbetroffenen jedoch nicht befriedigend ist. Dies führe oft zu Unverständnis dem Biber gegenüber und erschwere die Arbeit der Vollzugsorgane. Der Kanton FR fordert, dass neue Regelungen für die Entschädigung von Schäden an Infrastrukturen ausgearbeitet werden. Das BLW weist auf die Betroffenheit mehrerer Kantone (BE, TG, GR) insbesondere bei der Entschädigung von Biberschäden an landwirtschaftlichen Infrastrukturanlagen hin, welche mittelfristig eine Lösung auf Gesetzesebene erfordern. Drei regionale landwirtschaftliche Organisationen (VTL, GVBF, SOB) fordern, dass Biberschäden an Infrastrukturanlagen vom Bund und Kanton finanziell abgegolten werden, um Konflikte zu vermeiden. Eine Lösung sei entsprechend zu erarbeiten und die gesetzliche Lücke zu schliessen.

– **Finanzierungsalternativen für Präventionsmassnahmen und Biber Schäden**

Ein Kanton (FR) regt an, dass Landwirtschaftsbetriebe – so diese denn in der Bewirtschaftung eingeschränkt sind (bspw. durch Gewässerraumausscheidung) – von Beiträgen profitieren sollten, da der Biber die Artenvielfalt fördert. Zudem könnten Beiträge für ökologische Aufwertungen einen Fonds speisen, der Biber Schäden begleicht.

– **Ausführungserlass statt Praxishilfe**

Ein Kanton (ZG) ist der Ansicht, dass das Konzept als Ausführungserlass der Bundesverwaltung zulasten der Kantone deklariert werden solle (statt als Praxishilfe).

– **JSG Revision / Schutzstatus nach Art. 5 JSG**

Zwei Kantone (JU und ZG), ein Bundesamt (BLW), eine politische Partei (SVP) und eine nationale Organisation im Bereich Landschaftsnutzung (Aqua Nostra) plädieren für eine Jagdgesetzrevision. Aus Sicht der Kantone JU und ZG bedürfen insbesondere die Grundsätze im Umgang mit den geschützten Wildtierarten und mit den von ihnen verursachten Schäden einer eingehenden Prüfung. Begründung des Kantons JU: Das Jagdgesetz sowie dessen Verordnung seien in die Jahre gekommen. Es sei deshalb nicht verwunderlich, dass die darin enthaltenen Bestimmungen den aktuellen Herausforderungen nur noch ungenügend gerecht werden. Die Erarbeitung von Vollzugshilfen, Empfehlungen und Aktionsplänen wird zwar begrüsst. Der Kanton JU weist jedoch darauf hin, dass die Vorgaben für den Umgang mit Wildtieren immer komplexer werden und damit zu Lasten einer effizienten Umsetzung gehen. Gerade im aktuellen politischen und gesellschaftlichen Kontext bleiben die Vorgaben deshalb weiterhin unzulänglich. Sechs Organisationen (national: JagdCH, SBV; regional: Agora, BEBV, Prométerre, VTL) beantragen mittelfristig eine Neueinstufung respektive eine regionale Aufhebung des Schutzstatus. Eine Organisation (BEBV) fordert, dass der Schutz des Bibers bei erhöhten Schäden und Konflikten aufgehoben werden kann und beim Erreichen einer definierten Schadschwelle Massnahmen zum Schutz der Rechte der Eigentümer und Bewirtschafter ergriffen werden.

– **Verordnung über die Regulierung von Biberbeständen**

JagdSchweiz regt an, dass eine Verordnung über die Regulierung von Biberbeständen angestrebt werden soll.

– **Überarbeitung / Abschaffung Verbandsbeschwerderecht**

Kantone, Kantonskonferenzen: Zwei Kantone (SZ, BE) und die KOLAS schlagen vor, das Verbandsbeschwerderecht und die Publikationspflicht auf Bestandesmassnahmen zu begrenzen. Der Kanton FR fordert, dass Massnahmen, bei denen nur die Höhe des Damms reduziert wird, nicht dem Verbandsbeschwerderecht unterliegen sollen. Der Kanton GR weist erneut auf die Vollzugsproblematik im Zusammenhang mit dem Beschwerderecht der Umweltschutzorganisationen hin. Der Kanton GR ersucht daher eindringlich, die Rechtslage zeitnah mit dem Ziel der Verbesserung der heutigen Vollzugsproblematik zu klären und verbesserte rechtliche Grundlagen zu erarbeiten. Eine politische Partei (SVP) und fünf Organisationen aus den Bereichen Jagd und Landwirtschaft (national: JagdCH, SBV; regional: Agora, BEBV, VTL) beantragen eine gründliche Überarbeitung bzw. die Abschaffung des Verbandsbeschwerderechts bei Massnahmen an Biberdämmen und -bauten sowie am Biberbestand.

– **Biberaussetzung, Biber Schäden**

Drei nationale Organisationen aus den Bereichen Landwirtschaft und Jagd (SBV, VTL, JagdSchweiz) beantragen, dass die Verantwortlichen für die Aussetzungen von Bibern in der Schweiz in den Jahren 1956 bis 1977 für die Schäden der Biber einstehen müssen.